

ks.
treuhand
experten

ks.
data
werk



ks.info
2019

Vertrauen, Respekt, Empathie

Editorial	S 2
Personelles	S 4
Sozialversicherungen	S 6
Direkte Steuern	S 13
Mehrwertsteuer	S 20
Das «Ding» mit der KESB	S 28
Ausländische Mitarbeitende	S 30
Digitalisierung	S 38
Arbeitszeiterfassung	S 42
Ausflug	S 44
Preisübergabe des Wettbewerbs vom ks.info 2018	S 46
Wettbewerb 2019	S 47

Stefan Hutter

Partner
Dipl. Steuerexperte
Dipl. Betriebsökonom HWV/FH



Vertrauen, Respekt, Empathie gibt es nicht per Mausclick. Sie tragen aber viel zum Erfolg eines Unternehmens bei.

Geschätzte Damen und Herren,

wir leben in einer Zeit, wo sich tausende von Informationen, Schlagzeilen und News über verschiedenste Kanäle im Sekundentakt verbreiten. Man kann sich online jederzeit über alles und fast jeden informieren. Das ist praktisch, hat aber auch seine Tücken. Denn bei dieser Datenflut verlieren wir rasch den Überblick und schnell auch viel Zeit. Hand aufs Herz, Sie haben sich bestimmt auch schon im Netz verklickt und sind plötzlich bei ganz anderen Dingen hängengeblieben, als bei jenen, nach denen Sie gesucht haben. Ja? Eben.

Wissen ist Macht

Kein Wunder, die Verlockungen im Internet sind gross. Effiziente Suchmaschinen liefern uns günstig und schnell Daten, Analysen und Diagnosen zu allen gewünschten Themen. Eine bequeme Sache, denn schliesslich ist es für uns Menschen seit jeher wichtig, sich laufend zu informieren, Wissen anzueignen und dieses auch weiterzugeben. Der Jahrhunderte alte Sinnspruch «Wissen ist Macht» des englischen Philosophen Francis Bacon gilt auch heute noch. Er wird lediglich moderner interpretiert. Denn mittlerweile sind wir uns bewusst, das Wissen unsere Wahrnehmung prägt und Wissen auch die Basis unseres aktiven Handelns ist – und zwar in Bezug auf die Wirtschaft, die Gesellschaft oder auf das eigene Leben.

Ein gutes Gefühl haben

Warum ich mir hier im ks.info dazu Gedanken mache? Weil auch für uns als regionale Treuhand-, Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft Wissen, insbesondere das Fachwissen elementar ist. Allerdings bin ich überzeugt davon, dass es noch mehr braucht als das, um sich im Alltag und auf dem Markt zu behaupten. Nämlich Werte und Bedürfnisse, die es nicht per Mausclick im Netz gibt: Vertrauen, Respekt, Empathie oder zwischenmenschliche Beziehungen. Sie färben und lenken unsere Gefühle in privaten wie beruflichen Belangen. Wenn ich mit jemandem ein Geschäft eingehen will, will ich einerseits eine professionelle Beratung oder Dienstleistung, andererseits aber auch ein gutes Gefühl dabei haben. Das geht Ihnen bestimmt auch so. Doch das gibt es weder auf Bing noch auf Yahoo. Und genau darauf bauen wir bei ks.

Kunden stehen im Zentrum

Bei uns stehen die Kundinnen und Kunden und die gute Beziehung zu ihnen im Mittelpunkt. Wir beraten sie persönlich und gehen auf die individuellen Bedürfnisse ein. Wir bilden uns laufend weiter und passen unser Fachwissen stets den neuesten Branchen- und Gesetzesentwicklungen an. Zudem pflegen wir ein weit verzweigtes Beziehungsnetz zu Berufskollegen, zu Bezugspersonen aus der öffentlichen Verwaltung, von Banken oder aus dem Rechtsbereich. Dadurch können



wir bei Bedarf auch auf Spezialwissen zurückgreifen. Das schätzen die Kundinnen und Kunden an uns und wir wiederum sind dankbar dafür, dass sie unserem Unternehmen treu bleiben und mit unserer Arbeit zufrieden sind.

So, und weil wir jetzt noch gar nicht im Netz waren, holen wir das zum Abschluss nach und googeln das Wort VERTRAUEN: «ver-trauen: sicher sein, dass man sich auf jemanden, etwas verlassen kann.»

Genau. Und damit wären wir dann wieder beim guten Gefühl, das uns – neben dem Wissen und Fachwissen – in der Arbeitswelt wie im Leben weiterbringt.

In diesem Sinne grüsse ich Sie freundlich
Stefan Hutter

Andy Fehr

Partner
Dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte



Janina Halter

Am 1. November 2018 konnten wir unsere neue Mitarbeiterin Janina Halter begrüßen. Janina hat die Lehre bei der Gemeindeverwaltung Balgach im Sommer 2018 erfolgreich abgeschlossen. Sie ist in ihrer Freizeit sportlich aktiv und Mitglied im Blauring Rebstein. Wir werden Janina nun gründlich in den Job als Treuhänderin «einfuchsen» und begrüßen sie herzlich in unserem Team.



Susanne Rüesch

Kaum zu glauben!! ...noch so jung ... und doch schon seit 25 Jahren bei ks treuhandexperten ag. Vom Dienstalter her gesehen ist Susanne unsere zweitälteste Mitarbeiterin. Liebe Susanne, wir danken dir herzlich zu deinem aussergewöhnlichen Dienstjubiläum und für deinen grossen Einsatz für unsere Firma.

Kaum zu glauben!! Seit 25 Jahren bei ks treuhandexperten ag



Daria Krasniqi

Im August hat unsere Daria ihren Vigan geheiratet und war auf einer längeren (eigentlich sehr langen...) Hochzeitsreise in Australien. Das gesamte ks.team wünscht euch beiden alles Gute und eine laaaaaange und glückliche Ehe!!!



Raphael Ammann

Vor wenigen Monaten hat unser Raphael Ammann mit der Weiterbildung zum dipl. Treuhandexperten begonnen. Die sehr anspruchsvolle Weiterbildung wird ihn fordern und wir drücken ihm bereits jetzt den Daumen, dass er die harte Zeit mit der Doppelbelastung Schule / Arbeit gut meistert.



Martin Grüninger

Martin Grüninger hat vor rund 1 ½ Jahren mit einer Weiterbildung auf dem Gebiet der MWST begonnen. Nach 2 Semestern hat er den Titel «DAS FH in Swiss VAT / MWST», sprich – «Diploma of Advanced Studies FH in Swiss VAT / MWST» erreicht. Nach dem 3. Semester und nach Vollendung der Masterarbeit wird er dann den Titel «MAS / LL.M. in VAT / MWST» tragen dürfen. Wir freuen uns und sind stolz, einen MWST-Spezialisten in unseren Reihen zu haben.

Sozialversicherungen

Sonja Frei

Dipl. Treuhandexpertin
MAS FH für Treuhand und Unternehmens-
beratung



Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen sind:

- Die Anpassung der AHV- und IV-Renten sowie all jener Eckwerte, die auf der Grundlage der minimalen AHV/IV-Rente berechnet werden. Dies wären beispielsweise die Grenzbeträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge oder die in den Ergänzungsleistungen berücksichtigten Beträge zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs.
- Die Erhöhung des Mindestbeitrages bei den Selbständig-erwerbenden, den Nichterwerbs-tätigen sowie bei den freiwillig Versicherten.

Lohnabzüge

Die AHV/IV/EO/ALV Beitragssätze werden nicht verändert auf das Jahr 2019. Bei den Beiträgen an die Unfallversicherung/SUVA können sich betriebsindividuelle Änderungen der Beitragssätze ergeben. Diese Änderungen werden Ihnen von den entsprechenden Versicherungen schriftlich mitgeteilt. Die Lohnabzüge lauten wie folgt:

Arbeitnehmer-Abzug für	ab 1.1.2019	(bisher)
AHV/IV/EO	5,125%	5,125%
ALV: bis CHF 148'200	1,10%	1,10%
ab CHF 148'201	0,50%	0.50%
<small>(ALV-Abzug nur bis zum Pensionsalter)</small>		
Unfallversicherung/SUVA (Beiträge BU und Abzug NBU)	betriebsindividuell	betriebsindividuell
BVG (Pensionskasse, 2. Säule)	individuell	individuell

Der Rentnerfreibetrag bei der AHV/IV/EO beträgt weiterhin:

CHF 1'400 pro Monat | CHF 16'800 pro Jahr

Ebenfalls unverändert bleibt der Grenzwert für geringfügige Entgelte bei der AHV/IV/EO und der ALV: CHF 2'300 pro Jahr. Das heisst, dass unter **gewissen** Voraussetzungen bei Löhnen unter CHF 2'300 keine AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abgerechnet werden müssen.

Für die im **Privathaushalt** beschäftigten Personen müssen die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden (Reinigungs-, Haushalts- sowie Betreuungstätigkeiten, z.B. Betagten-, Kinder- oder Tierbetreuung).

Befreit von der AHV-Beitragspflicht sind jedoch die sogenannten «Sackgeldjobs». Konkret heisst das, dass junge Leute bis Ende ihres 25. Altersjahres keine Beiträge entrichten müssen, wenn ihr Einkommen aus einer Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 pro Jahr nicht übersteigt. Die beschäftigten Jugendlichen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

Selbständigerwerbende / Nichterwerbstätige / Freiwillige Versicherung

Bei den Selbständigerwerbenden wird der Mindestbeitrag von CHF 478 auf **neu CHF 482** erhöht. Die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende liegt neu bei CHF 56'900 – die untere Einkommensgrenze wird auf CHF 9'500 erhöht. Die Beitragssätze werden jedoch nicht angepasst.

Der jährliche Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt **neu ebenfalls CHF 482**. Der jährliche Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag und beträgt neu CHF 24'100. Der Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung wird von CHF 914 auf **neu CHF 922** erhöht. Die Obergrenze erhöht sich von CHF 22'850 auf neu CHF 23'050.

Selbständigerwerbende	ab 1.1.2019	(bisher)
Untergrenze Beitragsskala	9'500	9'400
Obergrenze Beitragsskala	56'900	56'400
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	482	478
Nichterwerbstätige		
	ab 1.1.2019	(bisher)
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	482	478
AHV/IV/EO-Höchstbetrag	24'100	23'900
Freiwillige AHV/IV		
	ab 1.1.2019	(bisher)
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	922	914
AHV/IV/EO-Höchstbetrag	23'050	22'850

Kinderzulagen

Die Kinderzulagen haben – in den Kantonen SG, AI, AR, TG - gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung erfahren. Eltern erhalten in allen Kantonen eine Kinderzulage von mindestens CHF 200 für jedes Kind bis 16 Jahre und eine Ausbildungszulage von mindestens CHF 250 für Kinder von 16 bis 25 Jahren, falls das Kind in einer Ausbildung ist.

Kanton	ab 1.1.2019 CHF	(bisher) CHF
St. Gallen	200/250	200/250
Appenzell I.Rh.	200/250	200/250
Appenzell A.Rh.	200/250	200/250
Thurgau	200/250	200/250

Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen entrichten Selbständig-erwerbende Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen entsprechend dem versicherten Verdienst in der Unfallversicherung. Die Begrenzung des beitragspflichtigen Einkommens beträgt wie im Vorjahr CHF 148'200.

Renten / Grenzwerte 2. Säule / Steuerabzüge 3. Säule

Die AHV/IV-Renten werden auf das Jahr 2019 erhöht. Letztmals wurden die Renten im Jahr 2015 angepasst. In den folgenden Jahren entwickelten sich die Löhne und Preise nur schwach, sodass die Renten nicht angepasst werden mussten.

sozialversicherungen.

In der beruflichen Vorsorge (2. Säule) werden die Eckwerte entsprechend ebenfalls angepasst und in der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) der maximal erlaubte Steuerabzug.

AHV	ab 1.1.2019		(bisher)	
	Minimalrente	Höchstrente	Minimalrente	Höchstrente
	CHF	CHF	CHF	CHF
Einfache Altersrente	1'185	2'370	1'175	2'350
Altersrente für Ehepaare zusammen (plafoniert)		3'555		3'525
Witwenrente	948	1'896	940	1'880
2. Säule	Mindestlohn	Höchstlohn	Mindestlohn	Höchstlohn
Maximaler massgebender Lohn		85'320		84'600
Koordinationsabzug		24'885		24'675
Koordinierter Lohn	3'555	60'435	3'525	59'925
Eintrittsschwelle		21'330		21'150
3. Säule (3a)		Abzug		Abzug
max. Steuerabzug neben 2. Säule		6'826		6'768
max. Steuerabzug Selbständige 20% vom Einkommen		maximal 34'128		maximal 33'840

Naturallöhne

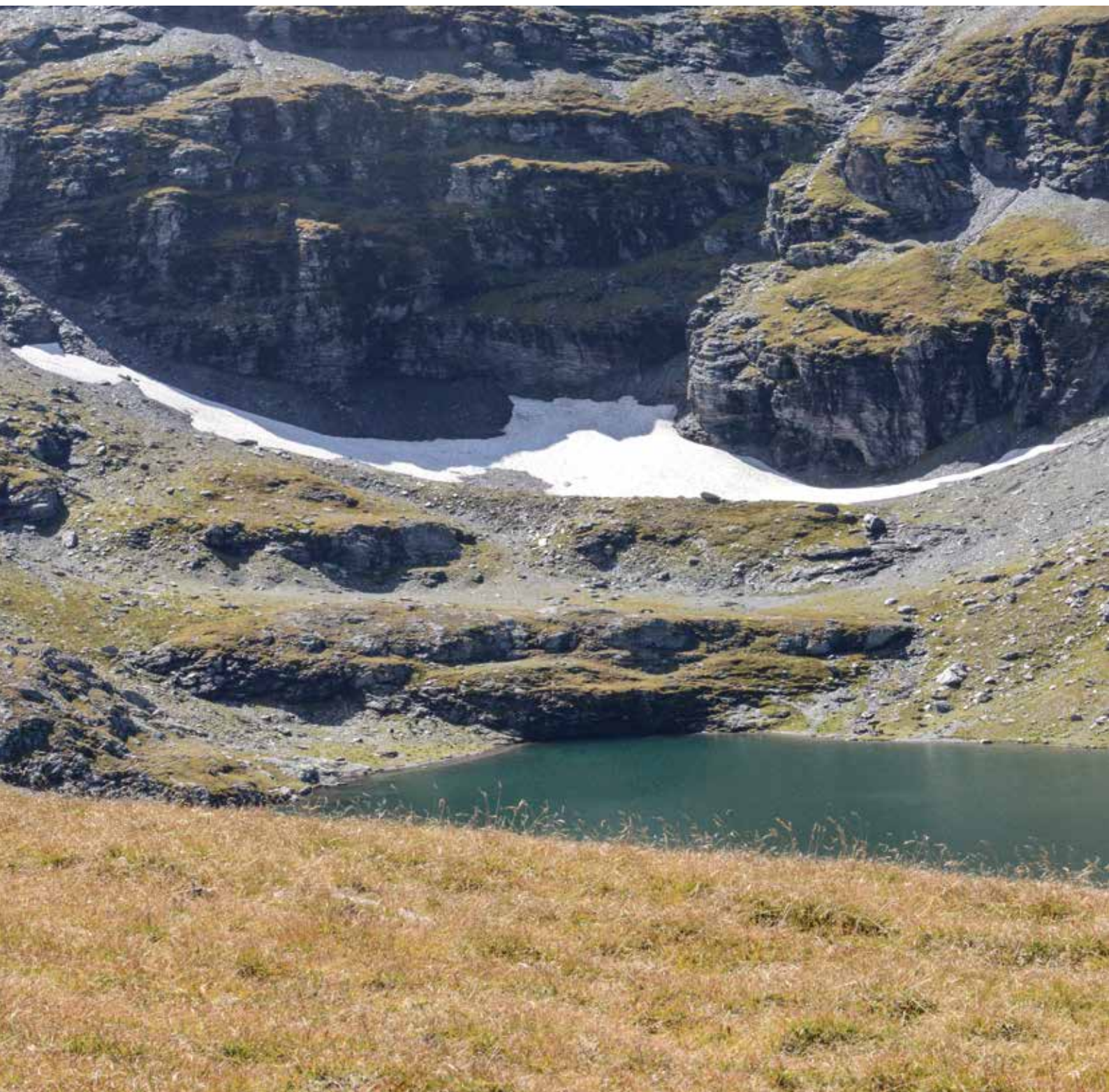
Die Ansätze für Naturalbezüge (nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeitnehmer) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

Naturallöhne	ab 1.1.2019		(bisher)	
	CHF pro Tag	CHF pro Monat	CHF pro Tag	CHF pro Monat
Frühstück	3.50	105.00	3.50	105.00
Mittagessen	10.00	300.00	10.00	300.00
Abendessen	8.00	240.00	8.00	240.00
T o t a l Verpflegung	21.50	645.00	21.50	645.00
Unterkunft	11.50	345.00	11.50	345.00
T o t a l Verpflegung/Unterkunft	33.00	990.00	33.00	990.00

Berufliche Vorsorge: Der Mindestzinssatz wird auf 1 % belassen

Entscheidend für die Höhe des Mindestzinssatzes sind die Rendite der Bundesobligationen sowie die Entwicklung von Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Der gesetzliche Mindestzinssatz gilt nur für das obligatorische Pensionskassen-Guthaben.





ks.info 2019



direkte steuern.

Direkte Steuern

Stefan Hutter

Partner
Dipl. Steuerexperte
Dipl. Betriebsökonom HWV/FH



Im letzten KSinfo haben wir Sie über die neue Steuervorlage 17 «SV 17» und deren Inhalt informiert. Die «SV 17» war bekanntlich das Nachfolgeprojekt aus der USR III (Unternehmenssteuerreform 3). Dank der eidgenössischen Politik dürfen wir Sie nun über die ergänzte «SV 17» informieren, die nun die aufschlussreiche, neue Abkürzung «STAF» trägt. In dieser Abkürzung enthalten ist die kompromissbeladene neueste Vorlage zur Steuerreform samt AHV-Finanzierung. Die Ziele von «STAF» bleiben im Grossen und Ganzen gleich. Neu und zusätzlich ist das Ziel, die ganze Vorlage innenpolitisch mehrheitsfähig zu machen. Ob dieses Ziel erreicht wird, entscheiden wir voraussichtlich an der Urne am 19. Mai 2019. Das Thema wird (wieder) aktuell und ist deshalb Schwerpunkt im 2019.

Von USR III zu SV 17 dann zu STAF

Was ist neu?

Um die innenpolitische Mehrheitsfähigkeit zu sichern, haben die eidgenössischen Räte zusätzliche Massnahmen beschlossen. Die wichtigsten 2 Punkte sind:

Sozialer Ausgleich

Anstelle der Erhöhung der Familienzulagen um CHF 30 (wie dies noch in der alten Reform zu finden war) werden nun satte CHF 2 Milliarden in die AHV eingeschossen. Der Umfang der Zusatzfinanzierung AHV stammt aus Berechnungen zu den Steuerausfällen aus der Steuerreform (Aufhebung der Statusgesellschaften mit Ersatzmassnahmen).

Erhöhung der Steurgerechtigkeit

Durch Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip soll mehr Steurgerechtigkeit geschaffen werden. Wir erinnern uns an die Abstimmung im Jahr 2008, als wir das Kapitaleinlageprinzip mit steuerfreien Rückzahlungsmöglichkeiten für Kapitaleinlagen und Altreserven aus Agio (mit Rückwirkung bis 1997) angenommen haben. Damals rechnete uns die Eidgenössische Steuerverwaltung

Mindereinnahmen von einigen Hundert Millionen vor. Bis heute sind Mindereinnahmen von einigen Milliarden CHF eingetroffen. Um diesen «Makel» bei einem Bestand von mehr als CHF 200 Milliarden Kapitaleinlagereserven zu mindern, dürfen zukünftig von an der Schweizer Börse kotierte Gesellschaften nur noch Kapitaleinlagereserven im gleichen Umfang wie steuerbare Reserven ausgeschüttet werden. Die Steuerfreiheit der Kapitaleinlagereserven bleibt grundsätzlich bestehen.

Vergleich von STAF zu SV 17

(Abschaffung Statusgesellschaften und Ersatzmassnahmen)

STAF (Bundesrecht)	SV 17 (Bundesrecht)
Abschaffung Statusgesellschaften: Holding-, Domizilgesellschaften. Aufhebung der Praxen für Prinzipalgesellschaften und Finance Branches	Abschaffung Statusgesellschaften: Holding-, Domizilgesellschaften.
Patentbox, beschränkt auf Patente oder patentähnliche Rechte	Patentbox, neu im Gesetz geregelt
Zusatzabzüge für Forschung und Entwicklung, max. 50 % bzw. 150 % des Personalaufwandes in F&E	Zusatzabzüge für Forschung und Entwicklung, max. 50 %, neu im Gesetz geregelt
Entlastungsbegrenzung bei max. 70 %	Entlastungsbegrenzung bei max. 70 %
Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf mindestens 70 % (Kantone mind. 50 %), zuzüglich Vereinheitlichung der Praxis	Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf mindestens 70 %, zuzüglich Vereinheitlichung der Praxis
Entlastung bei der Kapitalsteuer (fakultativ für Kantone), neu auch auf konzerninternen Darlehen	Entlastung bei der Kapitalsteuer (fakultativ für Kantone)
NEU: Zinsbereinigte Gewinnsteuer (fakultativ für Kantone mit hohem Gewinnsteuersatz)	---
Anpassungen bei der Transponierung, Aufhebung der 5 % Hürde	Anpassungen bei der Transponierung: Aufhebung der 5 % Hürde
NEU: Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip für börsenkotierte Gesellschaften (wie oben dargestellt)	---
Erhöhung Kantonsanteil an den Bundessteuern auf 21,2 %	Erhöhung Kantonsanteil an den Bundessteuern auf 21,2 %
Anpassungen im Finanzausgleich	Anpassungen im Finanzausgleich

Umsetzung von STAF in den Kantonen

Die Kantone sind fieberhaft an der Umsetzung von STAF. Im Fokus stehen neben den vorgegebenen steuerlichen Massnahmen auch der interkantonale Finanzausgleich sowie der nun erhöhte Bundessteueranteil, welche auf die kantonalen Finanzhaushalte wesentlichen Einfluss haben werden.

Die Kantone zielen bei den steuerlichen Massnahmen in ganz verschiedene Richtungen. Dem Vernehmen nach und laut Vorlagen in den Kantonen St. Gallen und Thurgau zielen diese Kantone vorrangig auf eine massgebliche Reduktion des Gewinnsteuersatzes für sämtliche Gesellschaften. Der Kanton St. Gallen beabsichtigt z.B. den Steuersatz für juristische Personen auf 14,94 % (Botschaft der Regierung) zu senken. Die sogenannte Patentbox wird in beiden Kantonen

unattraktiv ausgestaltet, weil mutmasslich nur wenige Gesellschaften profitieren könnten und der Verwaltungsaufwand enorm sei. Die beiden Kantone planen demgegenüber einen erweiterten Abzug für Forschung und Entwicklung (Zusatzabzug F&E). Im Gegensatz dazu setzt der Kanton Zürich anstelle einer massiven Steuersatzsenkung auf eine sogenannte zinsbereinigte Gewinnsteuer.

Durch die Vielfältigkeit der Massnahmen und die unterschiedlichen Stossrichtungen der Kantone wird es für interkantonale Unternehmungen (mit Sitz und Betriebsstätten in verschiedenen Kantonen) zusehens schwieriger die Steuererklärungen auszufüllen, da für die Kantone je nach beschlossenen Massnahmen aus STAF unterschiedliche Steuererklärungen mit unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen notwendig werden.

In der Ostschweiz hat der Kanton St. Gallen seine steuerlichen Massnahmen in einer Vernehmlassungsvorlage und der Botschaft der Regierung bereits konkretisiert. Die geplante Umsetzung im Kanton St. Gallen sieht zurzeit wie folgt aus:

Massnahmen St. Gallen	Vernehmlassung	Botschaft der Regierung
Aufhebung der Status-Gesellschaften = Sondersatz auf festgestellten stillen Reserven	Abschaffung Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften 0,5 % einfache Steuer	Abschaffung Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften 0,5 % einfache Steuer
Ersatzmassnahmen:		
Senkung Gewinnsteuersatz	Per 1.1.2020 von 17,4 % auf 15,2 % Ab 1.1.2025: 2. Schritt geplant	Per 1.1.2020 von 17,4 % auf 14,94 % Ab 1.1.2025: 2. Schritt geplant
Patentbox	Entlastung von Erträgen aus Patentbox zu 50 %	Entlastung von Erträgen aus Patentbox zu 50 %
Zusatzabzug für F&E Aufwand (sog. Inputförderung)	Max. Ausschöpfung, Abzug von 150 % des förderfähigen F&E-Aufwandes	Max. Ausschöpfung, Abzug von 150 % des förderfähigen F&E-Aufwandes
Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID)	Nein	Nein
Entlastungsbegrenzung	Max. 50 % Entlastung aus Massnahmen	Max. 40 % Entlastung aus Massnahmen
Anpassung Teilbesteuerung auf Dividenden	Besteuerung neu zu 70 % (Entlastung 30 %) mittels Teilbesteuerung	Besteuerung neu zu 70 % (Entlastung 30 %) mittels Teilbesteuerung
Kapitaleinlageprinzip (KEP oder Kapitaleinlage-Reserven)	---	Anpassung Rückzahlung Kapitaleinlagereserven bei börsenkotierten Gesellschaften (max. 50 % der Gewinnausschüttung)
Sozialer Ausgleich	Erhöhung der Familienzulagen um CHF 30	Pendent, à discuter (Bund: CHF 2 Mrd. für AHV)

In der November Session findet die erste Lesung und im Februar 2019 die zweite Lesung dazu statt. Auch im Kanton St. Gallen ist ein Referendum möglich. Daneben ist – wie erwähnt – die Abstimmung über die Vorlage auf Stufe «Bund» abzuwarten.

Im **Kanton Thurgau** sind folgende Tendenzen zu den steuerlichen Massnahmen bereits bekannt (Stand: vor Vernehmlassung):

- Gewinnsteuersatz-Senkung im Fokus von 3,5 auf 3 %;
- Zurückhaltende Ausgestaltung zur Patentbox;
- Einführung einer steuerlichen Privilegierung von F&E-Aufwendungen;
- Keine Reduktion des Teilbesteuerungsabzuges (TG ist zurzeit bei 60 % Teilbesteuerung).

Auch der **Kanton Appenzell AR** hat die Vernehmlassung eröffnet. Im Vergleich zu den anderen Kantonen fallen folgende Massnahmen auf:

- Gewinnsteuersatz soll bei 6,5 % verbleiben;
- Einführung Patentbox sowie auch Zusatzabzug für F&E (Gewichtung unklar);
- Sondersatz für die Besteuerung der stillen Reserven aus dem Statuswechsel von 1,3 % (2020 – 2022) und von 2,6 % (2023 – 2024);
- Eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung, Wechsel zur Teilbesteuerung mit einem steuerbaren Teil von 60 %;
- usw.

Wir halten Sie bezüglich der Massnahmen, wie sie im 2019 beschlossen werden und deren Umsetzung (grundsätzliches Inkrafttreten auf 1.1.2020) auf dem Laufenden.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Lockerung Deklarationsklausel)

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer wird trotz fehlender Deklaration in der Steuererklärung nicht mehr verwirren, wenn nachdeklariert wird oder die Steuerbehörde die steuerbare Leistung aufrechnet. Vorausgesetzt wird, dass dies vor Abschluss des Veranlagungsverfahrens (Rechtskraft) erfolgt und die Nichtdeklaration in der Steuererklärung «fahrlässig» verursacht wurde.

Der Antrag auf Rückerstattung muss unverändert innerhalb der Frist von 3 Jahren erfolgen. Das zum Thema gehörende Kreisschreiben Nr. 40 der Eidg. Steuerverwaltung wird anfangs 2019 ersetzt.

Umsetzung Geldspielgesetz

Der Bundesrat plant, das neue Geldspielgesetz (Volksabstimmung vom 10.06.2018) per 1.1.2019 in Kraft zu setzen. Damit verbunden sind wesentliche Änderungen in den Steuergesetzen, die vermutlich so an der Abstimmung nicht bekannt waren. Der Abstimmungskampf drehte sich vor allem um Netzsperrungen für ausländische Anbieter von Online-Spielen, welche nun nach Annahme nicht dem neuen Gesetz unterstehen.

Den Kantonen bleibt keine Zeit zur Umsetzung der Steueränderungen im kantonalen Recht, denn die Bestimmungen sind aus dem Steuerharmonisierungsgesetz direkt und

verbindlich für die Kantonssteuern anzuwenden. Die Bestimmungen im neuen Geldspielgesetz haben folgende massgeblichen Auswirkungen (Einkommenssteuern / Verrechnungssteuern):

- Die bisherige Bestimmung, wonach lediglich Gewinne von über CHF 1'000 steuerbar sind, wird aufgehoben. Diese Bestimmung war erst 3 Jahre in Kraft!
- Steuerfrei sind neu, die Gewinne welche in Spielbanken (Casinos) erzielt werden.
- Steuerfrei sind neu, einzelne Gewinne bis zum Betrag von CHF 1 Million aus der Teilnahme von Grossspielen (keine Spielbankenspiele) sowie aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen. Dies ist ein Freibetrag: bei grösseren Gewinnen kann der Freibetrag abgezogen werden.
- Gewinne aus sogenannten Kleinspielen sind nun gänzlich steuerfrei z.B. Tombola, Kleinlotterien, sofern Voraussetzungen gemäss neuem Gesetz eingehalten sind.
- Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht steuerfrei sind, können maximal 5 %, jedoch höchstens CHF 5'000 als Einsatzkosten abgezogen werden.
- Von Gewinnen aus der Online-Teilnahme werden die vom Online-Konto abgebuchten Einsätze, maximal CHF 25'000 abgezogen.

Achtung: Demgegenüber sind Gewinne aus ausländischen Spielen an Spielbanken (online oder Casino)

oder aus sogenannten Grossspielen (Lotterien, Sportwetten usw.) oder Kleinspielen immer vollumfänglich beim Einkommen steuerbar!

DBA Schweiz, Fürstentum Liechtenstein

Das Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Liechtenstein (DBA CH-FL) ist seit 1.1.2017 in Kraft. Im Bereich der unselbständigen Erwerbstätigkeit (Privatwirtschaft) haben sich seit Einführung verschiedene Fragen ergeben, die nun beantwortet sind:

Besteuerungsrecht bei Grenzgängern?

Gegenüber den üblichen Regelungen mit anderen Ländern steht dem Ansässigkeits- oder Wohnsitzstaat bei (echten) Grenzgängern das vollständige Besteuerungsrecht zu. Es werden keine Quellensteuern im Erwerbsstaat erhoben.

Was sind echte Grenzgänger?

Ob die (steuerlichen) Grenzgänger-Eigenschaften erfüllt sind, entscheidet sich nach den einschlägigen Bestimmungen zum DBA CH-FL:

Als Grenzgänger gilt, wer in FL einer unselbständigen Tätigkeit nachgeht und sich in der Regel jeden Arbeitstag vom Wohnsitz (in der Schweiz) an den Arbeitsort begibt.

Als Nichtgrenzgänger (mit Quellensteuern im FL) gelten Personen, die keinen steuerlichen Wohnsitz in CH haben oder die mehr als 45 Nichtrückkehrtage aus beruflichen

Gründen aufweisen. Zu den sogenannten Nichtrückkehrtagen zählen insbesondere Geschäftsreisen oder Weiterbildungsaufenthalte des Arbeitnehmers oder Übernachtungen in der Nähe des Arbeitsortes durch den Arbeitnehmer infolge einer Rufbereitschaft (Pikettdienst).

Besteuerung bei Grenzgängern mit mehr als 45 Nichtrückkehrtagen?

Die Ermittlung und der Nachweis der Nichtrückkehrtage sind nun im Detail geregelt, die Formulare vorhanden.

Entfällt die Grenzgänger-Eigenschaft infolge Nichtrückkehrtagen, erfolgt die Aufteilung des Besteuerungsrechts nach entsprechenden internationalen Regeln. Demnach steht dem Erwerbsort (FL) das Besteuerungsrecht für jene Tage zu, an denen die Tätigkeit in FL verrichtet wird. Wird die Tätigkeit hingegen ausserhalb des Arbeitsortes (FL) verrichtet, erhält CH das Besteuerungsrecht für diese Tage. Die Steuerverwaltung FL berechnet den Besteuerungsanteil aufgrund von 240 Arbeitstagen. Der Kanton St. Gallen rechnet dabei mit 220 oder den effektiv geleisteten Arbeitstagen.

Welcher Staat besteuert Verwaltungsrats honorare?

Verwaltungsratsentschädigungen sind nach dem neuen DBA CH-FL im Staat steuerbar, indem die zahlende Gesellschaft ansässig ist.

Kann ein Schweizer mit Erwerbstätigkeit in FL Beiträge an die Säule 3a abziehen?

Grundsätzlich schliesst das St. Galler Steuerbuch diese Möglichkeit aus, denn der Anschluss an eine Säule 3a setzt eine AHV-Beitragspflicht voraus. Die Säule 3a ist nicht Gegenstand des Abkommens über die soziale Sicherheit mit FL.

Dennoch JA. Verschiedene Kriterien haben die St. Galler Steuerbehörden dazu bewogen, die Beiträge (wie früher) zum Abzug zuzulassen.

Gesetzesanpassungen in den Kantonen / 1.1.2019

Die Anpassungen in den Kantonen stammen aus Reformen, über die wir bereits berichtet haben oder die keine grosse Bedeutung haben. Der Vollständigkeit halber halten wir folgende Gesetzesanpassungen per 1.1.2019 fest:

Kanton St. Gallen

- Erhöhung des Maximalabzuges für Versicherungsprämien und Sparzinsen von Kindern: von CHF 600 auf neu CHF 1'000 pro Kind (XIII. Nachtrag*);
- Anpassungen des Steuergesetzes an das Strafgesetzbuch: Bussen und Strafen, Verjährungsfristen sowie Zuständigkeit zur Durchführung von Steuerstrafverfahren sind angepasst (XIV. Nachtrag*);
- Gewinnbesteuerung von Juristischen Personen mit ideellen Zwecken: Gewinne bis CHF 20'000 sind steuerfrei, darüber steuerbar (XIV. Nachtrag*);

- Proportionaler Gewinnsteuersatz für alle Juristische Personen und für kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz. Bisher galt für diese Personen der Tarif für natürliche Personen. Stiftungen, Vereine und Korporationen neu mit 3,75 % und Kollektive Kapitalanlagen (mit direktem Grundbesitz) neu mit 7,5 % einfache Steuer (XIV. Nachtrag);
- Erhöhung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten: Höchstabzug neu CHF 25'000 pro Kind, bisher: CHF 7'500 (XIV. Nachtrag);
- Steuererlass: Verweis auf die Erlassregelungen beim Bund.

* Beide Nachtragsgesetze müssen noch definitiv vom Kantonsrat verabschiedet werden.

Kanton Thurgau

- Anpassungen des Steuergesetzes an das Strafgesetzbuch: Bussen und Strafen, Verjährungsfristen sowie Zuständigkeit zur Durchführung von Steuerstrafverfahren sind angepasst;
- Gewinnbesteuerung von Juristischen Personen mit ideellen Zwecken: Gewinne bis CHF 20'000 sind steuerfrei, darüber steuerbar;
- Kapital- und Rentenversicherungen mit Rückkaufswert unterliegen der Vermögenssteuer (früher nur nach Aufschub, Praxisänderung nach Gerichtsentscheid);
- Redaktionelle Anpassungen im Gesetz.





Mehrwertsteuer

Martin Grüninger

Dipl. Wirtschaftsprüfer
Dipl. Betriebsökonom FH
zugelassener Revisionsexperte



In der letzten Ausgabe ks.info 2018 haben wir über die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) sowie über die Steuersatzänderungen berichtet, die per 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind.

Die Teilrevision brachte für die Mehrzahl der inländischen Unternehmen keine wesentlichen Änderungen mit sich. Stärker betroffen sind die Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche aufgrund der Gesetzesänderungen ihre eigene Steuerpflicht in der Schweiz zu prüfen haben. Die Wahrscheinlichkeit einer obligatorischen Steuerpflicht für ausländische Unternehmen ist viel höher als vor der Teilrevision.

Auf den 1. Januar 2019 tritt die sogenannte Versandhandelsregelung in Kraft, womit dann alle Teile der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) umgesetzt sein werden. Es handelt sich hierbei um eine Regelung im Zusammenhang mit Einfuhren von Sendungen, welche die im Versandhandel tätigen ausländischen Unternehmen mit den Unternehmen mit Sitz im Inland gleich stellen soll.

Ebenfalls ab dem 1. Januar 2019 wird die Abgabe für Radio und Fernsehen bei Haushalten und Unternehmen erhoben. Die neue geräteunabhängige Abgabe ersetzt die heutige Empfangsgebühr.

Die Digitalisierung wird in Zukunft auch bei der Mehrwertsteuer Einzug halten. Mehr als 100'000 Unternehmen erledigen ihre Mehrwertsteuer-Abrechnungen bereits jetzt über das Portal «ESTV SuisseTax». In absehbarer Zeit wird diese elektronische Abrechnungsmethode zum Standard.

Versandhandelsregelung ab dem 1. Januar 2019 (Versandhändler mit Sitz im Ausland)

Um was geht es?

Mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes sollen die im Versandhandel tätigen ausländischen Unternehmen den Unternehmen mit Sitz im Inland gleichgestellt werden. Die bisherige Ungleichbehandlung ergibt sich daraus, dass auf Wareneinfuhren aus erhebungswirtschaftlichen Gründen

keine Mehrwertsteuer auf der Einfuhr (Einfuhrsteuer) erhoben wird, wenn der Steuerbetrag CHF 5 oder weniger beträgt (sogenannte Kleinsendungen). Zudem unterliegt die Warenlieferung auch nicht der Mehrwertsteuer im Inland (Inlandsteuer). Der Käufer der Ware kann somit Kleinsendungen aus dem Ausland ohne Mehrwertsteuerbelastung beziehen, wogegen die gleiche Sendung beim Bezug bei einem inländischen, im MWST-Register eingetragenen Versand- oder Detailhändler der Inlandsteuer unterliegt.

Die neue Rechtslage ab dem 1. Januar 2019 bei einem Jahresumsatz von **mindestens CHF 100'000 aus Kleinsendungen sieht folgendes vor:**

Erzielt ein Versandhändler pro Jahr mindestens CHF 100'000 Umsatz aus Kleinsendungen, die er vom Ausland ins Inland befördert oder versendet, gelten seine Lieferungen als Inlandlieferungen. Er wird in der Folge in der Schweiz steuerpflichtig und muss sich im MWST-Register eintragen lassen. Die Steuerpflicht entsteht bei Erreichen der Umsatzgrenze von CHF 100'000. Die Umsatzgrenze errechnet sich aus den von den Käufern an den Versandhändler bezahlten Entgelten.

Ab der Eintragung im MWST-Register muss der Leistungserbringer die Einfuhr im eigenen Namen vornehmen (Warenimporteur) und aufgrund der Versandhandelsregelung gelten nicht nur die Kleinsendungen des Versandhändlers als Inlandlieferungen, son-

dern auch alle weiteren Sendungen, bei denen der Einfuhrsteuerbetrag mehr als CHF 5 beträgt. Im Ergebnis unterliegen somit bei einem steuerpflichtigen Versandhändler sämtliche Sendungen ins Inland der Inlandsteuer.

Erhebung der Unternehmensabgabe RTV und die Auswirkung auf die Ziffer 200 der Abrechnungsformulare MWST

Ab dem 1. Januar 2019 wird die neue geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen bei Haushalten und Unternehmen erhoben. Sie ersetzt die empfangsgeräteabhängige Abgabe, die Ende 2018 ausläuft.

Abgabepflicht und Befreiung:

Abgabepflichtig sind Unternehmen (mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz), die im MWST-Register eingetragen sind und einen jährlichen Gesamtumsatz von CHF 500'000 (ohne MWST) oder mehr erzielen. Massgebend ist der in Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarierte Gesamtumsatz (abzüglich den Entgeltsminderungen Ziffer 235). Bei Anwendung der MWST-Gruppenbesteuerung ist der Gesamtumsatz der Mehrwertsteuergruppe massgebend.

Zum Gesamtumsatz gehört also der weltweit erzielte Umsatz eines Unternehmens, unabhängig von der steuerlichen Qualifikation bei der Mehrwertsteuer. Dazu gehören auch Umsätze aus Leistungen, die von der MWST ausgenommen oder befreit sind.

Konkret heisst das, dass nebst den Privathaushalten neu auch mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen ab CHF 500'000 Umsatz abgabepflichtig sind. Inhaber von Einzelfirmen bezahlen als Mitglied eines Privathaushalts die Haushaltsabgabe an die Serafe AG. Erfüllt das von einem Mitglied eines Privathaushalts gehaltene Unternehmen die Voraussetzungen für die Abgabepflicht bei der Unternehmensabgabe, erhält dieses von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) eine Rechnung für die Unternehmensabgabe, und zwar unabhängig davon, ob es sich beim Unternehmen um eine Einzelfirma oder eine juristische Person handelt. Die Unternehmensabgabe ist auch dann geschuldet, wenn sich Geschäftsräume und Wohnung in derselben Liegenschaft befinden. Mehrwertsteuerpflichtige einfache Gesellschaften müssen ebenfalls die Unternehmensabgabe bezahlen, sofern die Betragsgrenze erreicht wird, unabhängig davon, ob die Gesellschafter abgabepflichtig sind oder nicht.

MWST-pflichtige Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von weniger als CHF 500'000 sind nicht abgabepflichtig. Bemessungsgrundlage ist der im Vorjahr erzielte Gesamtumsatz. Für die Abgabepflicht im ersten Erhebungsjahr ist der Gesamtumsatz des Vorvorjahres (Gesamtumsatz 2017) massgebend.

Der Abgabe **nicht** unterstellt sind Unternehmen **ohne** Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz.

Die (gesetzliche Verpflichtung zur) Deklaration des Weltumsatzes in den MWST-Abrechnungen dient u.a. auch zur Berechnung der geschuldeten Unternehmensabgabe.

Da Unternehmen **ohne** Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz von dieser Abgabe aber nun befreit sind, stellt sich die Frage, inwiefern eine Deklaration des Weltumsatzes bei diesen Unternehmen noch notwendig ist. Der ESTV dient die Deklaration des Weltumsatzes somit nur noch zur Feststellung, ob die für die obligatorische Steuerpflicht massgebende Umsatzgrenze bei den erwähnten Unternehmen erreicht wird oder nicht. Ein Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz kann sowohl obligatorisch als auch freiwillig steuerpflichtig sein. In beiden Fällen endet die Steuerpflicht jedoch am Schluss des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wird (Art. 14 Abs. 2 Bst. b MWSTG).

Unter diesen Umständen würde der ESTV kein Nachteil entstehen, wenn Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz unter Ziff. 200 der Abrechnung weiterhin lediglich ihre Inlandumsätze deklarieren würden. Es wäre deshalb zu begrüssen, wenn die ESTV von ihrer Möglichkeit gemäss Art. 126 Abs. 2 MWSTV Gebrauch machen und darauf verzichten würde, bei Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz die Deklaration des Weltumsatzes

zu verlangen. Bei den davon betroffenen Unternehmen könnte durch den Verzicht der ESTV ein unnötiger administrativer Mehraufwand vermieden werden.

Rechnung

Die Jahresrechnung wird zwischen Februar und Oktober zugestellt, sobald alle Umsatzdaten vorliegen. Im ersten Erhebungsjahr (2019) werden die ersten Rechnungen bereits im Januar versandt. Die Abgabe wird 60 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Bei allfälligen Umsatzkorrekturen erhält das Unternehmen eine Nachrechnung oder eine Gutschrift, sofern die Korrektur einen Tarifwechsel auslöst.

Tarifikategorien

Tarif- kategorie	Unternehmen: nach Jahresumsatz in CHF	Abgabe / Jahr in CHF
0	bis CHF 499'999	0
1	CHF 500'000 – CHF 999'999	365
2	CHF 1'000'000 – CHF 4'999'999	910
3	CHF 5'000'000 – CHF 19'999'999	2'280
4	CHF 20'000'000 – CHF 99'999'999	5'750
5	CHF 100'000'000 – CHF 999'999'999	14'240
6	CHF 1 Mrd. und mehr	35'590

Abgabepflichtig ist, wer im laufenden Jahr im MWST-Register eingetragen ist, sofern im Vorjahr ein Umsatz von mindestens CHF 500'000 Umsatz erzielt wurde. Die Abgabe ist in der ganzen Höhe geschuldet, unabhängig davon, wie lange das Unternehmen im laufenden Jahr im MWST-Register eingetragen ist. Im ersten Jahr des Systemwechsels, d.h. im Jahr 2019, ist der Umsatz des Jahres 2017 massgebend (Art. 93 Abs. 1 RTVV). Im Ausgleich wird ein neu eingetragenes Unternehmen in seinem ersten Jahr im MWST-Register nicht abgabepflichtig.

Folgende Situationen sind möglich:

	Steuerperiode			
	2017	2018	2019	2020
Steuerpflicht (MWST)?	Ja	Ja	Ja	Ja
Umsatz ≥ TCHF 500	Ja	Ja	Ja	Ja
	Bemessung		RTV-Abgabe	
			Bemessung	RTV-Abgabe
	Steuerperiode			
	2017	2018	2019	2020
Steuerpflicht (MWST)?	Nein	Ja	Ja	Ja
Umsatz ≥ TCHF 500		Ja	Ja	Ja
		Bemessung	RTV-Abgabe	
			Bemessung	RTV-Abgabe
	Steuerperiode			
	2017	2018	2019	2020
Steuerpflicht (MWST)?	Nein	Ja	Ja	Ja
Umsatz ≥ TCHF 500		Nein	Ja	Ja
			Bemessung	RTV-Abgabe
	Steuerperiode			
	2017	2018	2019	2020
Steuerpflicht (MWST)?	Nein	Nein	Ja	Ja
Umsatz ≥ TCHF 500			Ja	Ja
			Bemessung	RTV-Abgabe

Abgabegruppen

Unternehmen:

Unternehmen unter einheitlicher Leitung können sich zu einer **Unternehmensabgabegruppe** zusammenschliessen. Eine Unternehmensabgabegruppe besteht aus **mindestens 30 Unternehmen** und ist an Stelle ihrer Mitglieder abgabepflichtig. Für die Abgabepflicht bzw. die Zuweisung der Tarifikategorie werden die Gesamtumsätze der einzelnen Gruppenmitglieder addiert. Betreffend Mithaftung, Bildung, Veränderungen im Bestand, Auflösung und Vertretung gelten die Bestimmungen für die Gruppenbesteuerung bei der Mehrwertsteuer. **Der Zusammenschluss gilt jedoch nur für die Abgabepflicht bei der Unternehmensabgabe.**

Die mögliche Bildung zu einer Unternehmensgruppe mit dem Ziel allfällige Abgaben zu reduzieren bzw. zu vermeiden, wird aufgrund der Anforderung, dass die Unternehmensabgabegruppe aus mindestens 30 Unternehmen bestehen muss, in den meisten Fällen hinfällig werden.

Alternativ wäre ein Zusammenschluss zu einer Mehrwertsteuergruppe denkbar. Die Gruppenbesteuerung bewirkt, dass die in der Gruppe zusammengefassten Rechtsträger mehrwertsteuerlich sowie dann auch für die Unternehmensabgabe als ein einziges Steuersubjekt behandelt werden. Die individuelle Steuerpflicht der einzelnen Gruppenmitglieder entfällt; die Innenumsätze zwischen den einzelnen Gruppenmitgliedern unterliegen

nicht der Mehrwertsteuer. Die Aussenumsätze sind zu versteuern und werden durch die Gruppenvertretung auf dem Abrechnungsformular für die gesamte Gruppe gegenüber der ESTV deklariert.

Diese Möglichkeit wäre aber individuell zu prüfen, da eine Mehrwertsteuergruppenbesteuerung je nach Konstellation zu administrativem Mehraufwand führen kann und die Komplexität im Zusammenhang mit Innenumsätzen, allfälligen Vorsteuerkorrekturen und deren systemtechnische Umsetzung nicht zu unterschätzen ist. Im Endeffekt sind in einem solchen Fall vor allem auch Kosten und Nutzen abzuwägen.

Gemeinwesen:

Mehrwertsteuerpflichtige autonome Dienststellen eines Gemeinwesens können sich für die Entrichtung der Unternehmensabgabe zusammenschliessen. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für Zusammenschlüsse für die MWST. Der Zusammenschluss gilt jedoch nur für die Abgabepflicht bei der Unternehmensabgabe. Die Abgabepflicht obliegt dem Gemeinwesen, welchem die zusammengeschlossenen Dienststellen angehören.

Die Abgabegruppe kann ab Herbst/Winter 2018 online auf ESTV SuisseTax beantragt werden. Gesuche sind der ESTV spätestens 15 Tage nach Beginn eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Verspätete Mitteilungen werden erst im Folgejahr wirksam.

Rückerstattung (Gewinnschwache Unternehmen)

Gewinnschwache Unternehmen können die Unternehmensabgabe unter drei Voraussetzungen zurückfordern:

- Die geschuldete Unternehmensabgabe (von CHF 365) wurde bezahlt
- Das Unternehmen gehört der untersten Tarifkategorie an (Gesamtumsatz CHF 500'000 bis CHF 999'999)
- Es weist einen Gewinn aus von weniger als dem Zehnfachen der Abgabe (CHF 3'650) oder einen Verlust

Mehrwertsteuer wird digital: in Zukunft nur noch online möglich

Seit bereits gut zwei Jahren kann die MWST-Abrechnung online eingereicht werden. Was mit einem Pilotprojekt 2015 begann, hat sich seither zu einem Service entwickelt, den über 100'000 Unternehmen nutzen. Die ESTV hat seither stetig neue Funktionen hinzugefügt.

In einem ersten Schritt akzeptiert die ESTV deshalb seit dem 1. Januar 2018 die MWST-Deklarationen nur noch online über das Portal ESTV SuisseTax oder auf den Originalformularen der ESTV.

Die ESTV verlangt die Verwendung der Originalformulare nicht nur für die periodischen MWST-Deklarationen, sondern auch für die Korrekturabrechnungen.

Diese werden neu ebenfalls automatisch verarbeitet. Dazu müssen auch diese Korrekturabrechnungen das von der ESTV bestimmte Format aufweisen. Nicht offizielle Korrekturabrechnungsformulare und andere Zustellformen (z.B. per E-Mail, Fax, usw.) werden demzufolge von den Informatiksystemen der ESTV nicht mehr verarbeitet und können nicht mehr entgegengenommen werden. Die offiziellen Korrekturabrechnungsformulare sind auf der Homepage der ESTV zu finden (<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/formulare-pdf.html>).

Online-Deklaration wird zum Standard

Die Medienmitteilung der ESTV vom 19. Juni 2018 titelte «Die Online-Deklaration der MWST-Abrechnung wird zum Standard». Ganz so schnell wird die Umstellung von der bisherigen Papier- zur neu vorgeschriebenen elektronischen MWST-Abrechnung trotzdem nicht gehen. **Die ESTV rechnet mit dem 1. Januar 2020.** Die bisherigen Formulare in Papierform sind voraussichtlich noch bis Ende 2019 im Einsatz.

Die ESTV stellt für den elektronischen Geschäftsverkehr das Online-Portal «ESTV Suisse Tax» zur Verfügung. Mit «ESTV Suisse Tax» reichen Sie Ihre MWST-Abrechnung bequem online ein. Der Postversand entfällt.

Nachfolgend informieren wir Sie über das Wichtigste in Kürze:

Funktionen der Online-MWST-Abrechnung:

- Elektronische Einreichung der MWST-Abrechnung
- Nachträgliche Korrekturabrechnungen sind möglich
- Ein PDF der Abrechnung kann heruntergeladen werden. Es ist auch möglich, die Abrechnung mit Einzahlungsschein auszudrucken
- Zugriff für einen (externen) Beauftragten (z.B. Treuhänder) zur Erfassung der MWST-Abrechnung. Die Einreichung erfolgt anschliessend durch den Steuerpflichtigen.
- Beantragen von Fristverlängerungen
- Nachverfolgung und Übersicht über die eingereichten Abrechnungen
- Bestellen von Unternehmer- und Eintragungsbescheinigungen

Verfügbare User-Rollen:

Es gibt drei Möglichkeiten mit unterschiedlichen Berechtigungen/Vollmachten. Eine bestimmte Rolle/Berechtigung kann mehreren Personen zugewiesen werden.

a. Superuser

Bei der ESTV muss mindestens ein Superuser beantragt werden. Der Superuser verfügt über sämtliche Berechtigungen und kann Formulare elektronisch ausfüllen und bei der ESTV einreichen. Für die Rolle des Superusers empfehlen wir einen Mitarbeitenden einzusetzen. Der Superuser kann Einreicher und Ausfüller «einladen» oder bei der ESTV abmelden. Das entscheidende

Zuordnungskriterium ist die E-Mail-Adresse.

b. Ausfüller

Kann Formulare elektronisch ausfüllen.

c. Einreicher

Kann Formulare elektronisch ausfüllen und bei der ESTV einreichen.

Zusammenarbeit mit Treuhänder

Die Zusammenarbeit mit einem (externen) Beauftragten, z.B. einem Treuhänder, gestaltet sich sehr einfach. Durch Zuweisung der Berechtigung «Ausfüller» können Beauftragte die Abrechnung bei der ESTV erstellen, nicht aber einreichen.

Da der Superuser mittels E-Mails der ESTV immer über die Aktivitäten des oder der Beauftragten auf dem Laufenden ist, müssen keine zusätzlichen E-Mails mehr ausgetauscht werden. Der Superuser wird automatisch über die Ausfüllung der MWST-Abrechnung für das laufende Quartal oder Semester informiert und kann anschliessend die Einreichung (Genehmigung) vornehmen.

Anmeldung zur elektronischen MWST-Abrechnung und Autorisierung von Personen

Die Registrierung erscheint auf den ersten Blick etwas aufwendig, sie ist aber einfach und unproblematisch. Die ersten Schritte sind folgende:

- Anmeldung bei: <https://www.gate.estv.admin.ch/suissetax/mwst>
- Durchlaufen des Registrierungsprozesses (es wird ein Code per SMS gesendet)

- Beantragung einer Vollmacht für den oder die vorgesehenen Superuser
- Nach Eingang der Vollmacht bei der ESTV (Postweg), wird die Applikation i.d.R. innert 24 Stunden von der ESTV freigeschaltet

Auf der Homepage der ESTV sind u.a. folgende hilfreiche Informationen aufgeschaltet:

- Benutzeranleitungen zur Registrierung, Bevollmächtigung und Berechtigungsverwaltung sowie eine Benutzeranleitung zur elektronischen MWST-Abrechnung (<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/estv-suissetax/dokumentation.html>).
- Schulungsvideo zur Online-Einreichung der MWST-Abrechnung (<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/mwst-abrechnung-online/mwst-video-einreichung.html>)

Datenupload direkt aus der Buchhaltungssoftware

Neu lassen sich auch die Daten für die elektronische MWST-Abrechnung direkt aus der Buchhaltungs-Software hochladen (statt manueller Eingabe im Online-Portal). Möglich macht dies ein neuer eCH-Standard (eCH-0217) für die einheitliche Übermittlung im XML-Format. Die Funktion wird von den meisten grossen Software-Anbietern unterstützt. Allfällig notwendige Softwareeinrichtungen und -anpassungen sind vorgängig mit dem Softwarelieferanten zu klären und situativ zu prüfen. Im Endeffekt sind auch Aufwand und Nutzen einer solchen Umstellung ein entscheidendes Kriterium dafür, ob der Datenupload automatisch oder die Datenerfassung doch lieber online manuell erfolgen soll.

Fazit

Die Digitalisierung erreicht immer mehr administrative Abläufe zwischen Bund und Unternehmen. Wichtig ist es, die Chancen zu erkennen und diese wahrzunehmen. Die Online-MWST-Abrechnung wird in absehbarer Zeit (voraussichtlich 1. Januar 2020) zur Pflicht. Die Abwicklung der MWST wird dadurch für Sie und Ihr Unternehmen vereinfacht. Bereiten Sie sich rechtzeitig auf die Umstellung vor. Wir empfehlen, sich frühzeitig mit der Materie zu befassen oder bereits heute auf das neue Verfahren umzustellen.

Unsere Kunden, bei denen wir die MWST-Abrechnung als Treuhänder (Beauftragter) vorbereiten und ausfüllen, werden wir frühzeitig über die notwendigen Schritte zur Umstellung auf die elektronische MWST-Abrechnung informieren. Voraussichtlich ist die Umstellung im Verlaufe des zweiten Halbjahres 2019 vorgesehen.





Das «Ding» mit der KESB

Dr. Pepe Sonderegger

Partner
Dr. oec. HSG
Dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte



Seit wir in unserem KS info 2013/1 über den Vorsorgeauftrag orientiert haben, wurde in den Medien viel über den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung diskutiert.

Einige Beispiele sind auch publik geworden, wie u.a. beim ehemaligen Rennfahrer Michael Schumacher. Dort soll gemäss Medienberichten Frau Schumacher gewisse Entscheidungen nicht mehr ohne die Zustimmung der KESB durchführen können. Es gibt zwischenzeitlich auch einige Beispiele, welche unter dem Radar der Medienpublizität zu unglücklichen Konstellationen geführt haben.

Lästiger, aber wichtiger «Papierkram»

Rechtliche Instrumente wie Vollmachten, Vorsorgeaufträge, Testamente oder Erbverträge sind allesamt bedeutsam für finanzielle Angelegenheiten. Das Aufschreiben kann Folgen haben.

Quelle: www.nzz.ch

So hätte Schumi die Kesb vermeiden können

Will Michael Schumachers Ehefrau Corinna grosse Geschäfts-Entscheidungen treffen, muss sie erst die Kesb fragen. Mit einem Vorsorgeauftrag wäre das anders.

Quelle: www.blick.ch

Worum geht es?

In unserer Arbeit werden wir oft angesprochen, dass man das Ding mit der KESB gerne machen würde. Worum handelt es sich dabei eigentlich?

Per 1. Januar 2013 wurde das neue Erwachsenenschutzrecht (Art. 360ff. ZGB) revidiert. Insbesondere wurde dabei auch das Instrument des Vorsorgeauftrages geschaffen, welche bei Urteilsunfähigkeit einer Person zum Zug kommt.

Die KESB hat nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit einer Person die Pflicht zu prüfen, ob der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person Genüge getan ist. Zwischen Ehegatten besteht von Gesetzeswegen ein Vertretungsrecht (Art. 374ff. ZGB), welches jedoch nicht umfassend ist. Es umfasst gemäss Art. 374 Abs. 2 ZGB (lediglich):

- a) alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind,
- b) die ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens, sowie
- c) nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

Somit besteht aus Sicht der KESB eine Verpflichtung zu prüfen, ob in allen anderen Rechtshandlungen oder bei Personen, die nicht verheiratet sind, die Voraussetzungen der Vertretung erfüllt sind. Nicht dazu gehören zum Beispiel die Vertretung in Zusammenhang mit einer Liegenschaft (z.B. Verkauf oder Belastung einer Liegenschaft, die dem

Urteilsunfähigen ganz oder zum Teil gehört) oder die Vertretung im eigenen Geschäft des Urteilsunfähigen. Mit einem Vorsorgeauftrag kann die Vertretung geregelt werden. Kommt die KESB zum Schluss, dass für einzelne Rechtsgeschäfte oder im Ganzen, keine Vertretung besteht oder dass Interessenskollisionen bestehen, schreitet die KESB ein und bezeichnet für die urteilsunfähige Person einen Beistand.

Wer das nicht möchte tut gut daran dieses Thema frühzeitig anzugehen und einen Vorsorgeauftrag abzuschliessen. Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie erreichen, dass sowohl ihre persönlichen wie auch ihre finanziellen Angelegenheiten von ihnen nahestehenden Personen betreut werden.

Inhalt eines Vorsorgeauftrages / Patientenverfügung

Gemäss Art. 360 ff. ZGB kann man in einem Vorsorgeauftrag eine oder mehrere natürliche oder juristische Person/en beauftragen, im Falle einer Urteilsunfähigkeit die Personensorge und/oder die Vermögenssorge zu übernehmen und/oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Es müssen im Vorsorgeauftrag die Aufgaben umschrieben werden, welchen die beauftragte Person nachkommen soll (Pflege und Medizin, Alltag, Vermögensverwaltung, etc.). Man kann zudem Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen. Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu

errichten oder öffentlich zu beurkunden. Es empfiehlt sich dies jedoch rechtlich prüfen zu lassen, damit die Handlungen auch gemäss seinem eigenen Wunsch umgesetzt werden. Wir helfen Ihnen dabei gerne.

Für medizinische Massnahmen kann eine separate Patientenverfügung (Art. 370ff. ZGB) abgeschlossen werden. Darin wird geregelt, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit mit den behandelnden Ärzten die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Insbesondere geht es darin auch um die lebensverlängernden Massnahmen.

Ehe/Erbverträge

Zu einer guten Absicherung der persönlichen Situation empfehlen wir jedoch auch die Prüfung der Errichtung eines Ehe-/Erbvertrages. Vielen Eheleuten ist es ein Bedürfnis, den überlebenden Ehegatten so gut wie möglich abzusichern. Zudem sind bei Unternehmen oder auch bei Liegenschaften Ehe/Erbverträge ein gutes Instrument um später beim Hinschied Erbstreitigkeiten zu vermeiden. So können unter anderem Werte für die Übernahme der Gesellschaft oder der Liegenschaften bereits frühzeitig definiert werden. Damit kann auch Klarheit innerhalb der gesamten Familie geschaffen werden.

Ausländische Mitarbeitende in Schweizer KMUs

Patrick Blättler

Partner
lic. oec. HSG
Dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte



Grenzüberschreitende Familien- und Arbeitssituationen sind im Zeitalter der Globalisierung längst an der Tagesordnung. Oftmals strecken Schweizer KMUs die Fühler ins angrenzende Ausland aus, wenn auf dem Schweizer Arbeitsmarkt keine oder nicht die gewünschten Fachspezialisten gefunden werden können.

Oder ausländische Personen hegen den Wunsch in der Schweiz zu arbeiten. Als Folge davon werden Schweizer KMUs immer öfters mit grenzüberschreitenden Themen konfrontiert.

Bei der Beurteilung von grenzüberschreitenden Sachverhalten bzw. Arbeitseinsätzen sind u.a. folgende Themenbereiche von grossem Interesse:

- Aufenthaltsrechtliche Aspekte
- Sozialversicherungsrechtliche Aspekte
- Steuerrechtliche Aspekte

Aufenthaltsrechtliche Aspekte

Bei der Beurteilung der aufenthaltsrechtlichen Aspekte sind grundsätzlich folgende Punkte von entscheidender Bedeutung:

- die Unterscheidung zwischen Staatsbürgern aus den EU/EFTA-Staaten und solchen aus Drittstaaten. Der Wohnstaat hingegen ist nicht massgebend.
- die Dauer des Aufenthaltes bzw. der Arbeitsleistung
- die Unterscheidung zwischen lokaler Anstellung und Entsendung
- die Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Arbeitnehmenden

Massgeblichkeit der Staatsbürgerschaft

Die Schweiz hat für Ausländer und Ausländerinnen, die hier arbeiten wollen, ein duales System. Staatsangehörige aus Staaten der EU- und der EFTA profitieren vom freien Personenverkehr und können sich grundsätzlich drei Monate in der Schweiz aufhalten, um eine Arbeitsstelle zu finden.

Für Staatsangehörige aus allen anderen Ländern (so genannte Drittstaaten) gelten restriktivere Vorgaben. Sie müssen über einen Arbeitsvertrag und eine Arbeitsbewilligung verfügen, bevor sie einreisen können. Die wichtigsten Zulassungskriterien für solche Personen sind:

- **Inländervorrang**

Die Zulassung von Drittstaats-

angehörigen ist erst möglich, wenn auf dem inländischen Arbeitsmarkt und auf dem Arbeitsmarkt der EU/EFTA keine Personen mit Vorrang zur Verfügung stehen. Der Arbeitgeber muss den Nachweis erbringen, dass trotz umfassender Suchbemühungen keine geeignete Arbeitskraft mit Vorrang rekrutiert werden konnte.

- **Orts- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen**

Der Lohn, die Sozialversicherungsbeiträge und die Arbeitsbedingungen für die ausländischen Arbeitnehmer müssen den orts-, berufs- und branchenüblichen Verhältnissen entsprechen. Einige Branchen legen diese Bedingungen in Gesamtarbeitsverträgen fest, welche national oder zum Teil kantonal verbindlich sind. Die Behörden stellen mit der vorgängigen Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen auch sicher, dass die ausländischen Mitarbeitenden nicht missbräuchlichen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind und die inländischen Arbeitnehmer vor Lohndumping geschützt werden.

- **Persönliche Voraussetzungen**

Zugelassen werden Führungskräfte, Spezialisten sowie andere qualifizierte Arbeitskräfte. Als qualifizierte Arbeitskräfte gelten in erster Linie Personen mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss sowie mehrjähriger Berufserfahrung

oder Personen mit besonderer fachlicher Ausbildung. Aber auch Integrationskriterien werden berücksichtigt: Sprachkenntnisse, Alter, berufliche und soziale Anpassungsfähigkeit müssen eine nachhaltige Integration in den Schweizer Arbeitsmarkt und das gesellschaftliche Umfeld erwarten lassen.

- **Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen**

In gewissen Fällen sind Abweichungen möglich z.B. bei: Zusammenarbeitsverträgen/ Projekten, Praktikum, Aus- und Weiterbildung, Kader- oder Spezialistentransfers, erschwerten Rekrutierungssituationen auf dem Arbeitsmarkt, Erwerbstätigkeit nach dem Studium, wirtschaftlichen und für den Arbeitsmarkt Schweiz nachhaltig relevanten Gründe.

- **Wohnung**

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.

Zusätzlich unterliegen erstmalige Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Staatsangehörige von Drittstaaten der Kontingentierung.

Die Zulassungskriterien sind im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und

der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) aufgeführt. In den AuG-Weisungen werden sie näher erläutert.

Dauer des Aufenthalts resp. der Arbeitsleistung

Ist ein ausländischer Staatsangehöriger aufgrund vorgehender Kriterien berechtigt, in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, richtet sich die Art der Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich nach der Dauer des Aufenthaltes bzw. der Arbeitsleistung:

- **Ohne Bewilligung**

Bis zu drei Monate dürfen EU-/EFTA-Staatsangehörige ohne Bewilligung in der Schweiz einer Arbeit nachgehen, es besteht nur eine Meldepflicht. Dauert die Erwerbstätigkeit unerwartet länger, muss man sich bei der Wohngemeinde anmelden und eine Aufenthaltsbewilligung beantragen.

Staatsangehörige der EU-/EFTA-Staaten, die für weniger als drei Monate in der Schweiz einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen oder von einer Firma mit Sitz im EU-/EFTA-Raum für Kurzeinsätze unter 90 Tagen in die Schweiz entsendet werden, brauchen ebenfalls keine Bewilligung. Es besteht ebenfalls eine Meldepflicht, die vor Aufnahme der Arbeit erfüllt sein muss.

- **L: Kurzaufenthaltsbewilligung**

Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung hängt von der Dauer

des Arbeitsvertrages ab, meistens zwischen 3 und 12 Monaten. Einen L-Ausweis erhalten Personen, die ein befristetes Arbeitsverhältnis von unter einem Jahr haben.

Aktiv Stellensuchende erhalten nach drei Monaten in der Schweiz ebenfalls einen L-Ausweis, der bis 12 Monate gelten kann. Ein L-Ausweis kann nach einem Jahr erneuert werden. Der Wechsel von Wohn- und Arbeitsort ist frei.

- **B: Aufenthaltsbewilligung**

Die Aufenthaltsbewilligung, B-Ausweis, erhalten Personen, die ein unbefristetes oder mindestens 12 Monate dauerndes Arbeitsverhältnis haben. Die Bewilligung hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren und wird um weitere 5 Jahre verlängert, wenn die oben genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden.

- **C: Niederlassungsbewilligung**

Staatsangehörige der EU-17-Staaten (exkl. Zypern und Malta) sowie der EFTA-Staaten erhalten diese unbefristete Bewilligung nach einem ordentlichen, ununterbrochenen Aufenthalt von 5 Jahren in der Schweiz. Angehörige der übrigen EU-Staaten erhalten den C-Ausweis vorerst normalerweise erst nach einem ordentlichen, ununterbrochenen Aufenthalt von 10 Jahren. Der Wechsel von Wohn- und Arbeitsort ist frei.

- **G: Grenzgängerbewilligung**

Ausländer und Ausländerinnen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und in einer Schweizer

Grenzzone arbeiten, können einen G-Ausweis beantragen. Die Grenzzonen werden zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten in Abkommen geregelt. Für Staatsangehörige der EU-/EFTA-Staaten gelten keine Grenzzonen. Alle Grenzgänger müssen aber mindestens einmal pro Woche an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehren.

Für Aufenthaltsbewilligungen von Personen aus Drittstaaten gelten i.d.R. verschärfte Bedingungen.

Bewilligungen dürfen nur für eigene Mitarbeitende beantragt werden, nicht aber für Arbeitnehmende anderer Konzerngesellschaften oder Drittfirmen, Entsandte, Selbstständige etc. Für das Ausstellen der Bewilligungen sind die Migrationsämter der Kantone zuständig.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung gilt es einerseits, die Vielzahl von bilateralen und multilateralen Abkommen und Verordnungen zu beachten, andererseits die Unterscheidung zwischen Staatsbürgern aus den EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten vorzunehmen.

Primär ist zu klären, welches Regelwerk für den betroffenen Arbeitnehmenden zur Anwendung kommt. Je nach Staatsangehörigkeit ist dies:

- das Personenfreizügigkeitsabkommen CH/EU-EFTA

- ein vorhandenes Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem entsprechenden Drittstaat
- die gesetzlichen Bestimmungen im Falle eines Nichtabkommensstaates

Weiters abzuklären sind Angaben zu allen Erwerbstätigkeiten und Erwerbssorten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit.

Personenfreizügigkeitsabkommen CH/EU-EFTA

Das Personenfreizügigkeitsabkommen CH/EU-EFTA gilt nur für die Schweiz und die EU-EFTA-Staaten (örtlicher Geltungsbereich) sowie für Staatsangehörige der Schweiz oder der EU-EFTA-Staaten (persönlicher Geltungsbereich).

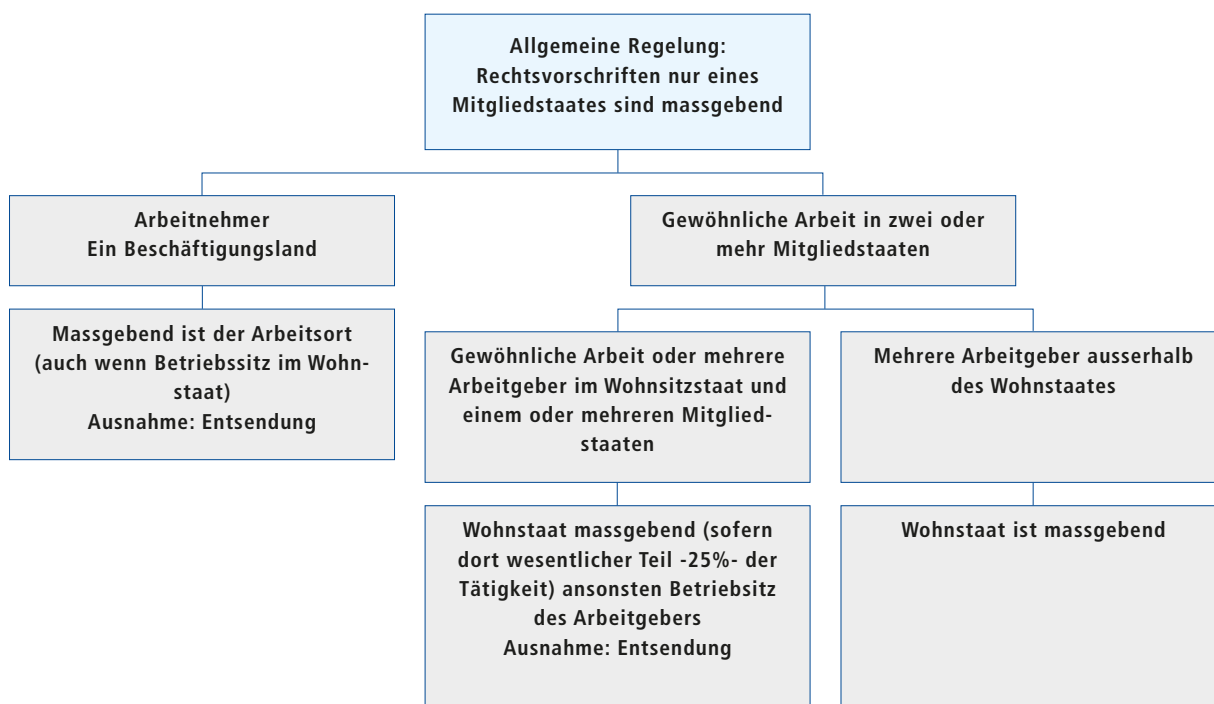
Eine Person, die in **einem** Mitgliedstaat eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates (Erwerbortprinzip).

Eine Person, die gewöhnlich in **zwei oder mehr** Mitgliedstaaten eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates. Voraussetzung dafür ist, dass sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt oder dass sie bei mehreren Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten haben. Von einem wesentlichen Anteil spricht man bei 25% und mehr der Arbeitszeit oder dem Arbeitsentgelt. Übt die Person keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit

im Wohnmitgliedstaat aus, gelten die Rechtsvorschriften des Erwerbstatigkeitsstaates.

Eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine unselbständige und eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie die unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Falls eine solche Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt wird, gelten die Vorschriften gemäss vorgängigem Abschnitt.

All diese Personen werden so behandelt, als ob sie ihre gesamte Erwerbstätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat ausüben und dort ihre gesamten Einkünfte erzielen würden.



Regelungen CH/Drittstaaten

Nicht anzuwenden sind obige Regelungen, falls eine Erwerbstätigkeit in einem Drittstaat erfolgt (örtlicher Geltungsbereich) oder von einem Drittstaatenangehörigen ausgeführt wird (persönlicher Geltungsbereich). In solchen Fällen ist ein allfälliges Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem entsprechenden Drittstaat massgebend. Falls kein solches besteht, ist bei einer einzigen Tätigkeit das Erwerbortsprinzip massgebend, bei Tätigkeiten in mehreren Staaten die gesetzliche Unterstellung je Staat. Gilt letzteres, ist der Schutz vor einer Doppelunterstellung nicht gewährleistet.

Spezialfall - International tätige Verwaltungsräte

Die Sozialversicherungsunterstellung von Personen, die in mehreren Staaten erwerbstätig sind, hängt unter anderem davon ab, ob die Erwerbstätigkeit als selbständig oder unselbständig eingestuft wird. Diese Einstufung erfolgt aufgrund des nationalen Rechts, in welchem die jeweilige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Nach nationalem Recht qualifiziert eine Verwaltungsrats-tätigkeit in Deutschland und Österreich als selbständige Erwerbstätigkeit, in der Schweiz dagegen als unselbständige Erwerbstätigkeit. Dem Einheitsprinzip folgend folgt der Verdienst aus selbständiger Erwerbstätigkeit dem Verdienst aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Je nach Konstellation sind daher ausländische

Verwaltungsräte für ihr gesamtes Einkommen in der Schweiz sozialversicherungspflichtig.

Marginale Tätigkeiten

Bei der Koordinierung der Sozialversicherungsunterstellung werden marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt. Als marginal gilt eine Tätigkeit, die aufgrund ihrer Eigenart unbedeutend ist. Als Indikator dient eine reguläre Arbeitszeit/Entlohnung von weniger als 5%. Die Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz – als Verwaltungsrat oder Geschäftsführer, entgeltlich oder unentgeltlich – gilt nicht als marginale Tätigkeit.

Steuerrechtliche Aspekte

Für die steuerrechtliche Beurteilung gilt es als erstes abzuklären, ob ein ausländischer Arbeitnehmender, der nicht über eine C-Bewilligung verfügt, in der Schweiz gemäss Schweizer Recht unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist.

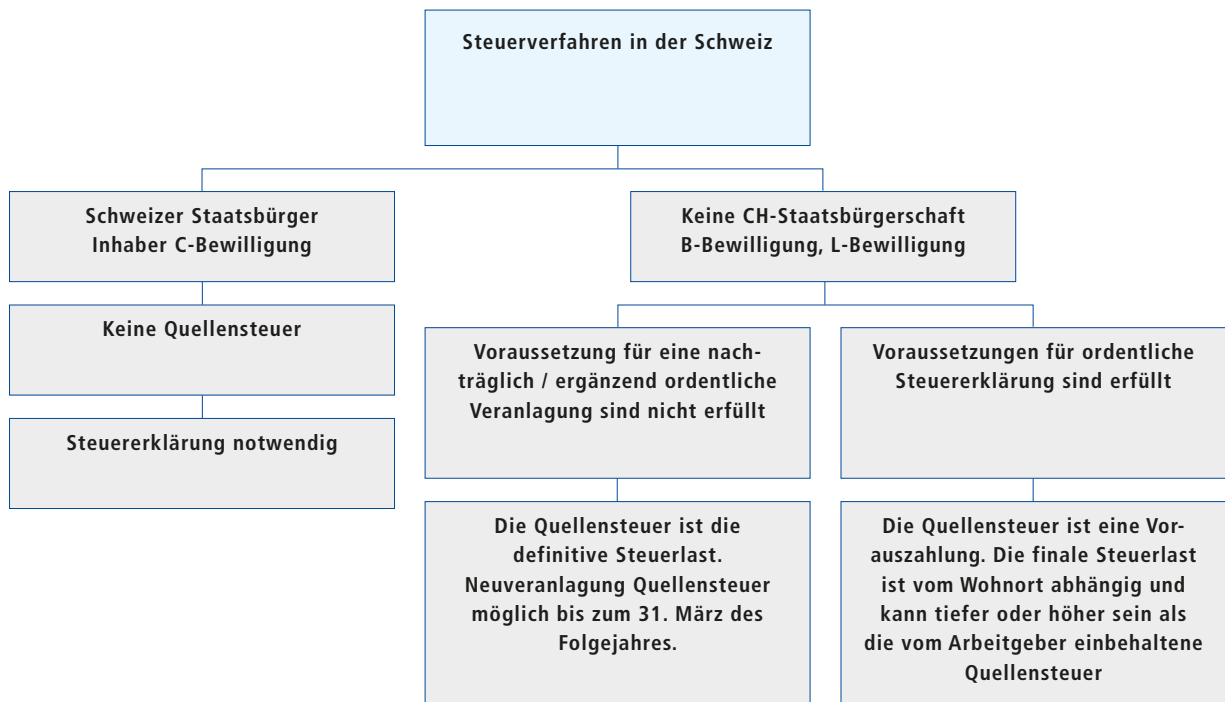
Im internationalen Steuerrecht werden unselbständig Erwerbstätige normalerweise am Erwerbort besteuert. Zu dieser Grundregel gibt es jedoch Ausnahmen, die unter anderem die Personengruppe der Grenzgänger betrifft. Die Steuerfolgen sind je nach Herkunftsland des Grenzgängers unterschiedlich. Eine Ausnahme besteht auch für Personen, die sich weniger als 183 Tage in der Schweiz aufhalten und deren Gehalt nicht vom schweizerischen Arbeitgeber getragen wird (Monteurklausel).

Unbeschränkte Steuerpflicht

Der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen Personen mit persönlicher Zugehörigkeit, d.h. Wohnsitz oder steuerrechtlicher Aufenthalt in der Schweiz. Ist die Steuerpflicht unbeschränkt, erstreckt sie sich auf das weltweite Einkommen.

Quellensteuerpflichtige Personen mit unbeschränkter Steuerpflicht und einem Jahreseinkommen von mehr als CHF 120'000 sind verpflichtet, zusätzlich eine Steuererklärung einzureichen (sog. nachträglich ordentliche Veranlagung). Ist eine Person einmal im Register für nachträglich ordentliche Veranlagung erfasst, muss in den Folgejahren immer eine Steuererklärung eingereicht werden, auch wenn das Jahreseinkommen die Grenze von CHF 120'000 nicht mehr erreicht.

Möglich ist aber auch, dass für quellensteuerpflichtige Personen mit unbeschränkter Steuerpflicht mit weniger als CHF 120'000 Jahreseinkommen eine Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung besteht (sog. ergänzend ordentliche Veranlagung), nämlich dann, wenn diese Person über weiteres, von der Quellensteuer nicht erfasstes Einkommen verfügt. Diese weiteren zugeflossenen Einkünfte werden im ordentlichen Verfahren besteuert.



Beschränkte Steuerpflicht

Der beschränkten Steuerpflicht unterliegen Personen, die in der Schweiz arbeiten, aber nicht ansässig sind, z.B. internationale Wochenaufenthalter, Grenzgänger o.a. Ist die Steuerpflicht beschränkt, wird nur das Schweizer Erwerbseinkommen besteuert.

Quellensteuerpflichtige Personen mit beschränkter Steuerpflicht können eine Neuveranlagung der Quellensteuer für im Quellensteuertarif nicht inbegriffene Abzüge (Beiträge Säule 3a, zusätzliche Einkäufe in die Säule 2) beantragen. Ein entsprechender Antrag muss bis spätestens 31. März des Folgejahres eingereicht sein. Im Kanton St. Gallen gilt des Weiteren, dass quellensteuerpflichtige Personen mit beschränkter Steuerpflicht und EU-Staats-

angehörigkeit, welche ihr weltweites steuerbares Einkommen zu mindestens 90% in der Schweiz erwirtschaften als QUASI-Ansässige gelten. Solche QUASI-Ansässige können einen Antrag auf Durchführung einer nachträglich ordentlichen Veranlagung stellen um weitere, über die Tarifkorrektur hinausgehende nicht im Tarif enthaltene Abzüge geltend zu machen. Die Beweislast trägt die steuerpflichtige Person.

Ausnahmen

Nachfolgende Ausnahmen gelten für echte Grenzgänger, d.h. diese Grenzgänger kehren regelmässig an den ausländischen Wohnsitz zurück.

- **Grenzgänger Deutschland** gemäss Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Schweiz steht dem Ansässigkeitsstaat

das Besteuerungsrecht auf dem unselbständigen Erwerbseinkommen zu, dem Erwerbstätigkeitsstaat eine Steuer von maximal 4.5%.

- **Grenzgänger Österreich** gemäss Doppelbesteuerungsabkommen Österreich/Schweiz bestehen zwischen Österreich und der Schweiz keine speziellen Grenzgänger-Regelungen mehr. Somit gilt das Erwerbortprinzip. Der Erwerbstätigkeitsstaat darf das gesamte Erwerbseinkommen besteuern (ordentlicher Quellensteuertarif). Im Ansässigkeitsstaat wird die bereits abgerechnete Quellensteuer vollständig angerechnet.
- **Grenzgänger Liechtenstein** gemäss Doppelbesteuerungsabkommen Liechtenstein/Schweiz

steht dem Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht auf dem unselbständigen Erwerbseinkommen zu, dem Erwerbstätigkeitsstaat dagegen kein Besteuerungsrecht.

Als weitere Ausnahme existiert die 183-Tage-Regelung (Monteurklausel), eine Sonderregelung im internationalen Steuerrecht. Sind folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt, wird eine Person weiterhin im Ansässigkeitsstaat besteuert:

- der Arbeitnehmende hält sich nicht länger als 183 Tage während eines Kalenderjahres in der Schweiz auf;
- das Gehalt wird nicht vom Arbeitgeber in der Schweiz bezahlt oder an diesen weiterverrechnet;
- das Gehalt wird nicht von einer Betriebsstätte in der Schweiz bezahlt, oder an diese weiterverrechnet.

Rückt der inländische Auftraggeber in die Position eines faktischen Arbeitgebers, findet die Besteuerung im Erwerbstätigkeitsstaat statt.

Fazit

Aufgrund der verschiedenen Aspekte, die bei einer Anstellung ausländischer Arbeitnehmender zu beachten sind sowie der individuellen Konstellationen, die jeder ausländische Arbeitnehmende mit sich bringt, gibt es selten identische Lösungen. Es gilt – jeder Fall ist neu zu analysieren und zu beurteilen.



ausländische mitarbeitende.



Digitalisierung bei der PEKA Pinselfabrik AG in Ebnat-Kappel

Harry Heule

Inhaber databix ag
Leiter Entwicklung



Sven Rieser

Inhaber databix ag
Verkauf und Marketing



Die Firma PEKA Pinselfabrik AG produziert und vertreibt hochwertiges Malerwerkzeug. Darunter befinden sich diverse Sorten Pinsel, wie Lackierpinsel oder Künstlerpinsel. Ebenfalls im Sortiment sind Synthetik-Pinsel sowie Farbroller und Farbwalzen.

Hinzu kommt ein umfassendes Angebot an Abdeckmaterial, wie z.B. das Malerabdeckband. Neben dem Malerwerkzeug vertreibt die PEKA auch Gips-Werkzeug und Schleifmittel. Schweizer Qualität seit 1934.

Die PEKA Pinselfabrik AG schenkt dem Thema «Digitalisierung» grosse Aufmerksamkeit. Vor fünf Jahren wurden die Lagerprozesse optimiert. In den letzten zwei Jahren wurden weitere Prozesse modernisiert. Insbesondere in der Auftragsbearbeitung.

Prozessoptimierung Lager

Die Produkte und Lagerplätze wurden mit einem Barcode ausgezeichnet. Durch den Einsatz von mobilen Datenerfassungsgeräten (Handscanner) werden die Rüstaufträge nun digital auf optimiertem Rüstweg aufbereitet. Bei der Entnahme der Artikel aus dem Lager werden diese mit dem Scan des Barcodes auf dem Lagerplatz und Produkt verifiziert. Die Rüstzeit sowie die Lieferqualität (Minimierung der Fehllieferungen) konnten massiv verbessert werden.

Prozessoptimierung Bestelleingang

Nebst dem Onlineshop, welcher Geschäftskunden zur Verfügung steht, hat die PEKA den traditionellen Bestellprozess optimiert. Bestellungen welche über den herkömmlichen Weg eingehen, werden digital aufbereitet, falls nötig verifiziert und dann direkt ins ERP System importiert. Die PEKA Pinselfabrik AG erhält von einigen Grosskunden die Bestellungen per Email oder teils noch per Fax. Vor der Optimierung wurden die Bestellungen dann manuell im ERP System erfasst.

Dies war eine sehr zeitaufwändige Arbeit und je nach Grösse der Bestellung auch äusserst fehleranfällig.

Dank der erfolgreichen Zusammenarbeit im Bereich der mobilen Datenerfassung im Lager durften wir unsere Lösung zur automatisierten Dokumentenverarbeitung der Geschäftsleitung präsentieren. Kurze Zeit später erhielten wir den Zuschlag und starteten mit dem Projekt.

Die Umsetzung

Für die Verarbeitung der Dokumente setzen wir seit Jahren auf die Software FlexiCapture von ABBYY. Mit FlexiCapture lassen sich die Dokumente automatisch einlesen und mittels OCR Auslesung digital aufbereiten.

Der Kunde, die Bestellpositionen und weitere definierte Felder werden erkannt, mit dem ERP System überprüft und wenn keine Verifizierung notwendig ist, direkt ins ERP System exportiert. Die Originalbestellung wird als PDF Datei ebenfalls ans ERP System übergeben.

Der Prozess im Detail

Eingang

Die Bestellungen werden in ein definiertes Verzeichnis gespeichert, welches von FlexiCapture überwacht wird. Sobald sich darin ein Dokument befindet, wird es automatisch aufbereitet.

Klassifizierung

Als erstes wird der Dokumenttyp klassifiziert. Hier ist dies der Typ «Bestellung».

Erkennung

FlexiCapture führt eine Volltext OCR Erkennung durch und bereitet die Daten, abhängig vom Kunden bzw. Dokumentenaufbau, für die entsprechende Dokumenten-Definition auf. Die Kopfdaten sowie die Positionsdaten der Bestellung werden aufbereitet.

Datenextraktion

Während der Aufbereitung gleichen wir die Daten mit den Daten aus dem ERP System ab. Wir prüfen, ob die Verkaufspreise und Rabatte für den Kunden stimmen.

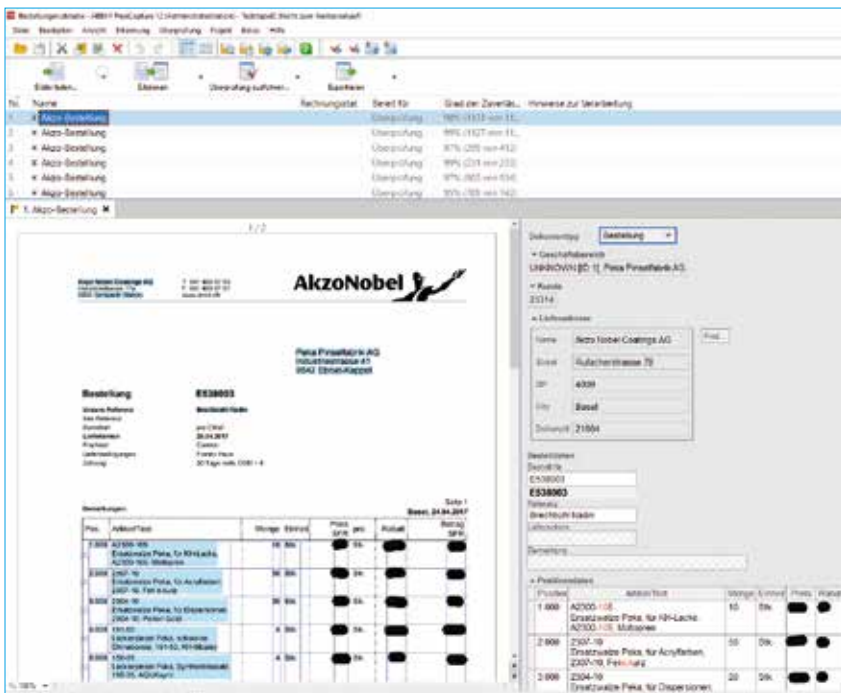
Verifizierung

Wenn alle Daten als einwandfrei erachtet werden, wird die Bestellung automatisch an den Export übergeben. Bei abweichenden Daten wird die Bestellung zur manuellen Verifizierung zurückbehalten.

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter überprüfen dann die Details der Bestellung in der Verifizierungsstation von FlexiCapture und geben das Dokument dann frei.

Export

Der Datensatz sowie die Originalbestellung werden ins ERP System exportiert.



Kennzahlen:

- Anzahl User:	2
- Anzahl Bestellungen pro Woche:	ca. 40 (noch ausbaubar)
- Zeitersparnis:	je nach Grösse der Bestellung bis zu 20 min
- Investition:	CHF 19'000.-
- Lizenzkosten ABBY:	CHF 2'400.- / jährlich

Fazit

Aufgrund der Prozessoptimierungen durch die Digitalisierung konnten die Abläufe erheblich vereinfacht und die Arbeitsqualität gesteigert werden. Wir danken der PEKA Pinselfabrik AG, insbesondere Herrn Bruno Schmid, für die immer sehr angenehme Zusammenarbeit.

ABBY Europe
Certified Partner

databix
intelligente Datenerfassung

databix ag

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten

Tel: 071 850 03 38

www.databix.ch

info@databix.ch

digitalisierung.



Arbeitszeiterfassung

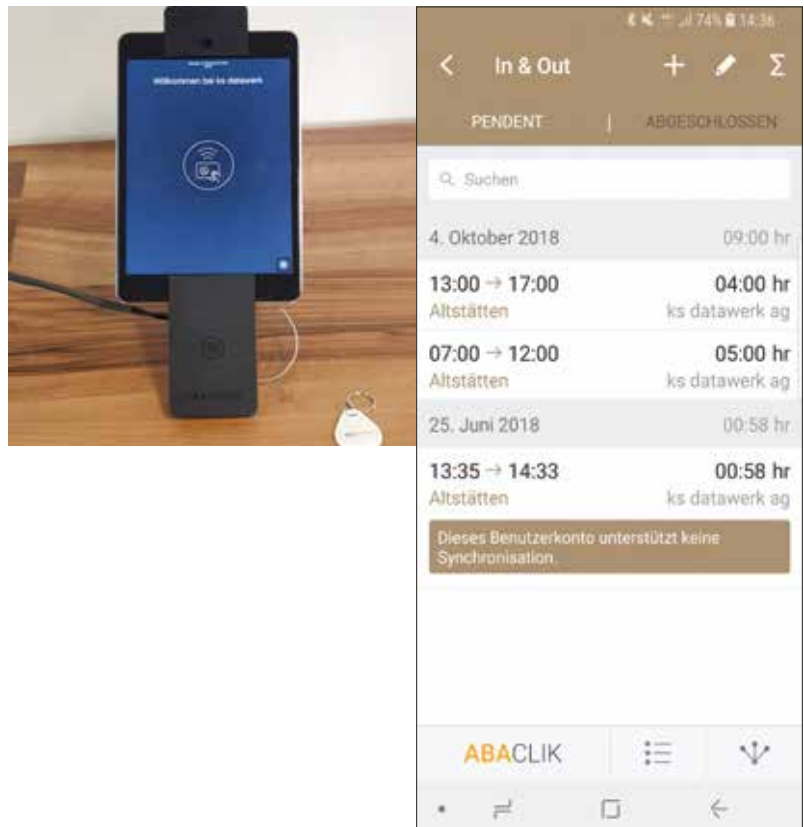
Kevin Lüchinger

Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis



Das Gesetz verlangt die Arbeitszeiterfassung.

Vielen Arbeitgebern ist nicht bewusst, dass sie durch das Arbeitsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen verpflichtet sind, die Arbeitszeiten (mit wenigen Ausnahmen, siehe nächster Abschnitt) vollständig inklusive der Pausen zu dokumentieren. Der Arbeitgeber ist dann aber verpflichtet, ein geeignetes Instrument zur Verfügung zu stellen.



Die wenigsten KMU dürften von den Ausnahmen zur systematischen Arbeitszeiterfassungspflicht profitieren, die in der neuen Verordnung zum Arbeitsgesetz aufgeführt sind und den Verzicht auf die Zeiterfassung von Angestellten erlauben:

- Jahreseinkommen über CHF 120'000.-
- Arbeitszeiten selber festsetzen
- Gestaltungsfreiheit der eigenen Arbeit
- Unterstellung eines Gesamtarbeitsvertrages

Digitale Zeiterfassung

Zeiterfassung kann schön sein – so lautet die Devise von Abacus. Mit AbaClock, die moderne iPad-Zeiterfassung von Abacus, lassen sich die Arbeitszeiten einfach und effizient erfassen. Die Lösung ist auf die Anforderungen von KMU abgestimmt. Ein oder mehrere stationäre iPads dienen als Terminal, an denen sich die Mitarbeitenden mit ihrem Badge an- und abmelden sowie auch ihre Arbeitszeiten und Pausen erfassen können. Mehrere AbaClock-Terminals lassen sich via Cloud miteinander verbinden, um das An- und Abmelden an verschiedenen Orten zu ermöglichen. Für einfache Verhältnisse kann auch AbaClik, MyAbacus oder die Zeiterfassung im Lohn verwendet werden.

Die Arbeitszeit lässt sich in AbaClik manuell oder automatisch mittels RFID (Android), Barcode oder GPS-Technologie erfassen. Die App zeichnet auf, wann Mitarbeitende ihren

Arbeitsplatz betreten oder verlassen (nur bei Erfassung per GPS möglich). Mitarbeitende können ihre Arbeitszeiten bequem auch im Browser ihres Arbeitsplatzrechners auf der Plattform MyAbacus erfassen. Dafür steht die Rubrik Zeiterfassung zur Verfügung. Damit dies rationell erfolgen kann, lässt sich eine Erfassungsvorlage abspeichern die jeden Tag erneut vorgeschlagen wird, so dass durch den Anwender nur Abweichungen einzugeben sind. Damit ein Mitarbeitender jederzeit über die verschiedenen Saldi wie etwa Gleitzeit und Restferien informiert ist, wird dazu eine Übersicht angezeigt. Weiter lassen sich zu den erfassten Stunden ein Monatsrapport und eine Absenzenübersicht erstellen.

Ab der Softwareversion 2016 wird zur ABACUS Lohnsoftware kostenlos ein spezielles Modul für die Zeiterfassung angeboten, das auf AbaProject basiert. Mit ihm lassen sich sämtliche Prozesse zur lückenlosen Zeiterfassung unterstützen.

Pausenreglement in der Software abbilden – automatische Pausen verbuchen.

In den meisten Unternehmen haben Mitarbeitende am Morgen 15 Minuten Pause, am Mittag 30 und am Nachmittag erneut 15 Minuten. Die Pausen müssen jeweils am Stück gemacht werden. Dank der automatischen Berechnung der Pausen und der entsprechenden Korrektur der effektiven Arbeitszeit durch das

Programm muss der Mitarbeitende seine Pausen nicht explizit erfassen, sondern sie sozusagen nur noch beziehen. Das Programm erledigt die korrekte Verbuchung der effektiven Arbeitszeiten selbständig.

Effizient und einfach

Mit der ABACUS Business Software wird die Arbeitszeiterfassung wesentlich vereinfacht und die Installation von Stempeluhren als auch der Einsatz von Excel-Tabellen für Berechnungen ist überflüssig. Personalverantwortliche und Vorgesetzte können sich stattdessen vermehrt auf ihre Kernkompetenzen, die Mitarbeiterbetreuung und -führung konzentrieren.

ABACLOCK
by Abacus

ABACLICK
by Abacus

MYABACUS

**ks.
data
werk**

ks datawerk ag

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten

Tel. 071 757 88 00

www.ksdatawerk.ch

info@ksdatawerk.ch

ks.info 2019

Ausflug vom 14. September 2018

Die Clans traten bei verschiedenen Disziplinen gegeneinander an.

Unter anderem mussten die ks Mitarbeiter Baumstämme werfen, Golf spielen, Strohsäcke mit einer Mistgabel über eine Stange bugsieren, sägen, messen und zum Schluss auch noch ein Gedicht reimen.

Der Traditionelle Mitarbeiterausflug fand dieses Jahr am Freitag 14. September 2018 statt. Um 07:00 Uhr traf sich die ks Mannschaft vor dem Kaffee Gantenbein in Altstätten. Nach einem reichhaltigen Frühstück machten wir uns auf den Weg Richtung Gaiserbähnli und nahmen den Zug in Richtung Appenzell. Einmal mussten wir umsteigen und schon waren wir an unserem Reiseziel angekommen.

Die erste Station unseres Ausfluges war die Brauerei Locher AG in Appenzell. Zuerst durften alle ein Paar Kopfhörer in Empfang nehmen und einen Rundgang mit acht verschiedenen Stationen durchlaufen. Jeder konnte die Reihenfolge selber bestimmen und so kam man einander fast nicht in die Quere. Als zweites wurde uns ein Film über das

Kevin Lüchinger

Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis



Appenzeller Bier gezeigt. Danach kam der gemütlich, gesellige Teil. Wir durften alle Biersorten der Brauerei kosten und dazu Chips und Brezel geniessen.

Pünktlich um 11.30 Uhr wurden wir von einem richtigen Schotten abgeholt und machten uns auf den Weg zu der zweiten Station am heutigen Ausflugstag. Auf einer grossen Wiese neben dem Kindergarten stand ein grosses Zelt und einige Posten mit Spielen/Aufgaben die wir noch nicht kannten. Kaum angekommen, bekam jeder einen Schottenrock und eine Mütze mit echtem schottischem Haar.

Alle waren gespannt wie Regenschirme was für Herausforderungen auf uns zukommen mögen. Aber als erstes stand das Mittagessen auf dem Programm. Die «Schotten» grillierten für uns und als Beilage gab es verschiedene Salate dazu. Mit vollem Magen und aufgeladenen Akkus wurde das ks Team in vier Clans aufgeteilt. Jeder Clan erhielt einen Schal mit seiner eigenen Farbe, damit die Clans auch auseinandergehalten werden konnten.

Lasset die Spiele beginnen.

Die Clans traten bei verschiedenen Disziplinen gegeneinander an. Unter anderem mussten die ks Mitarbeiter Baumstämme werfen, Golf spielen, Strohsäcke mit einer Mistgabel über eine Stange bugsieren, sägen, messen und zum Schluss auch noch ein Gedicht reimen. Von letzterem konnte ein originales Gedicht aufgehoben werden und ein Zitat zeigte, dass das Punkte holen nicht erste Priorität hatte: «Drum nehmen wir noch eine Flasche, die haben wir sicher in der Tasche». 🍷

An der Rangverkündigung gab es dann eine faustdicke Überraschung. Die haushohen Favoriten konnten ihren Anforderungen nicht gerecht werden und mussten den Underdogs zum Sieg gratulieren. Nichts desto trotz war es ein lustiger und interessanter Nachmittag der spezielleren Art.

Nach den Appenzeller-Highlands machten wir uns wieder auf den Weg Richtung Bahnhof mit einem kleinen Zwischenstopp in einem Restaurant. In Altstätten angekommen war unser letztes Ziel des

ausflug zu den schotten.

Tages das Restaurant Gemsli Alpenthai. Zum Apero durften wir in den grossen Weinkeller und zum Essen stand uns der ganze Raum im ersten Stock zur Verfügung. Bei feinem thailändischem Essen und verschiedenen Getränken liess das ks Team den Abend ausklingen und den ganzen Tag nochmals Revue passieren.

Es war ein abwechslungsreicher und unvergesslicher Tag mit tollen Eindrücken und amüsanten Momenten. Vielen Dank an das OK Patrick Mc Donough und Martin O'Regan.



Preisübergabe Wettbewerb 2018



A: Appenzell



E: Metall



G: Mühle Feilen

Preisübergabe des Wettbewerbs vom ks.info 2018

von Raphael Ammann

Aus den vielen richtigen Lösungen vom KS Wettbewerb 2018/1 zum Thema Wasserkraft / Mühlen haben wir die glückliche Gewinnerin gezogen.

Wir gratulieren Monika Frischknecht (Daniel Frei AG, Diepoldsau / Raiffeisenbank Mittelrheintal) herzlich zum Gewinn. Als Siegerin durfte sie einen Gutschein für das Bodenseehotel Weisses Rössli in Staad entgegennehmen. Wir wünschen Monika Frischknecht einen unvergesslichen Besuch im «Weissen Rössli» und einen guten Appetit!

Nebenan sehen Sie die richtigen Lösungen vom Wettbewerb 2018.



K: Rehetobel-Wald

wettbewerb 2018.

Wettbewerb 2019

Bergseen! Die Ostschweizer Kantone Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Glarus sowie St. Gallen verfügen in ihren Voralpenlandschaften über einige der beliebtesten Bergseen der Schweiz. So befinden sich beispielsweise der Seelalpsee und der Fälensee im Säntisgebiet oder der Schönenbodensee und der Schwendisee im Toggenburg. Aber auch ennet dem Walensee bietet vor allem das Gebiet um den Pizol eine Vielzahl an traumhaften Bergseen. **Testen Sie Ihre Kenntnisse über diese Natuschönheiten und gewinnen Sie einen Familienbrunch im Restaurant Forelle am Seelalpsee.**

5 Seen Pizol: Ab Wangs führt die Pizolbahn in 3 Sektionen zur Pizolhütte (2227 m.ü.M.) am Wangsersee. Mit dem ca. 1 Stunde dauernden Aufstieg zur Wildseeluggen öffnet sich eine weite Sicht auf die Ostschweizer, Bündner und Österreicher Alpen. Hinter der Wildseelücke (2493 m.ü.M.) erscheint der Wildsee. Fasziniert blickt man auf den Pizolgletscher mit dem 2844 m.ü.M. hohen Pizolgipfel und den Grauen Hörnern. Es folgt ein kurzer Abstieg zum tiefblauen ••• **Ja, wie heisst dieser zweite See?**

A: Wildsee

B: Schottensee

C: Wangsersee



Einhörner und amerikanische Saiblinge:

Der wunderschöne Bergsee ist auf einer Höhe von 1452 Metern über Meer in der Gemeinde Rüte (Appenzell Innerrhoden) in einem Talschnitt gelegen. Eingeklemmt zwischen Saxerfirst und Hundsteingrat, wähnt man sich an einem norwegischen Fjord. Der langgezogene See ist etwa ein Kilometer lang und 300 Meter breit. Der See fließt unterirdisch ab.

Genau, wohin geht der unterirdische Abfluss des Sees?

D: in den Säntisersee

E: nach Brülisau

F: ins Rheintal



Forstseeli: Auf dem Weg zum ruhig und versteckt gelegenen Forstseeli hat man aus verschiedenen Höhen und Perspektiven immer wieder die Sicht auf die Weiten des Rheintals. Über schmale Waldwege geht es auf die Höhen der Alpweiden des nördlichen Abhangs der Fähneren und nach einem sanften Abstieg zur grünen Alp Heieren. Eine Einkehr im Gasthaus ••• lohnt sich auch wegen der Speisekarte, welche gänzlich im Innerrhoder Dialekt gehalten ist. **Wie heisst das Gasthaus ...?**

G: Eggli

H: Montlinger Schwamm

I: Appenzell



Knieschnappertobel: Der malerische Säntisersee liegt oberhalb von Brülisau auf Gebiet der Gemeinde Rüte im Kanton Appenzell Innerrhoden. Am Fusse des Hohen Kastens befindet sich der Appenzeller Bergsee im Alpsteingebiet auf einer Höhe von rund 1200 Metern über Meer. Gespiesen wird der Säntisersee von diversen Bächlein, vor allem dem Säntiserbach. Auch dieser See, wie der Fälensee, hat keinen oberirdischen Abfluss.

Wie heisst der steile Zugang zu Fuss zu dem See?

K: Galgentobel

L: Stiefel

M: Brühltobel



Wenn Sie alle Lösungen kennen, dann schicken Sie uns eine E-Mail:

info@kstreuhandexperten.ch mit den Angaben der Lösungsbuchstaben.

Einsendeschluss ist der 31. Januar 2019. Wir verlosen durch unsere Glücksfee den oder die glückliche GewinnerIn. In unserem nächsten ks.info geben wir die Lösung und die Gewinner bekannt.

ks.info 2019

Andy Fehr Dipl. Treuhandexperte
Patrick Blättler lic.oec.HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Stefan Hutter Dipl. Steuerexperte
Dr. Pepe Sonderegger Dr. oec. HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Daniel Frei Wirtschaftsingenieur STV



ks treuhandexperten ag

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 07 07
www.kstreuhandexperten.ch
info@kstreuhandexperten.ch

ks datawerk ag

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 88 00
www.ksdatawerk.ch
info@ksdatawerk.ch